

# ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZ 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991).

## DARSTELLUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)
- Wohnbauflächen (§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 (1) Nr. 3 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtliche Hauptverkehrsstraße (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)
- Straßenverkehr - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen -
- Wanderweg
- Radwanderweg
- kombinierter Fuß- und Radweg
- Öffentliche Parkfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)
- Abwasser
- Brunnen
- Wasserwerk
- Elektrizität
- Ablagerung
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)
- oberirdisch
- 110-kV-Leitung mit Freileitungsschutzbereich (25 m zur Leitungsachse)
- Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)
- Garten
- Hobbyerhaltung
- Sportplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)
- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 (4) BauGB)
- gesetzlich geschütztes Biotop (§ 25 LNatSchG)
- Natura 2000 Gebiete: FFH-Gebiet "Alstersystem bis Itzstedter See u. Nienwölder Moor" z.T. Europäisches Vogelschutzgebiet "Alstermündung" (§ 33 BNatSchG)
- Naturschutzgebiet "Oberalstermündung" (§ 17 LNatSchG)

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 (4) BauGB)

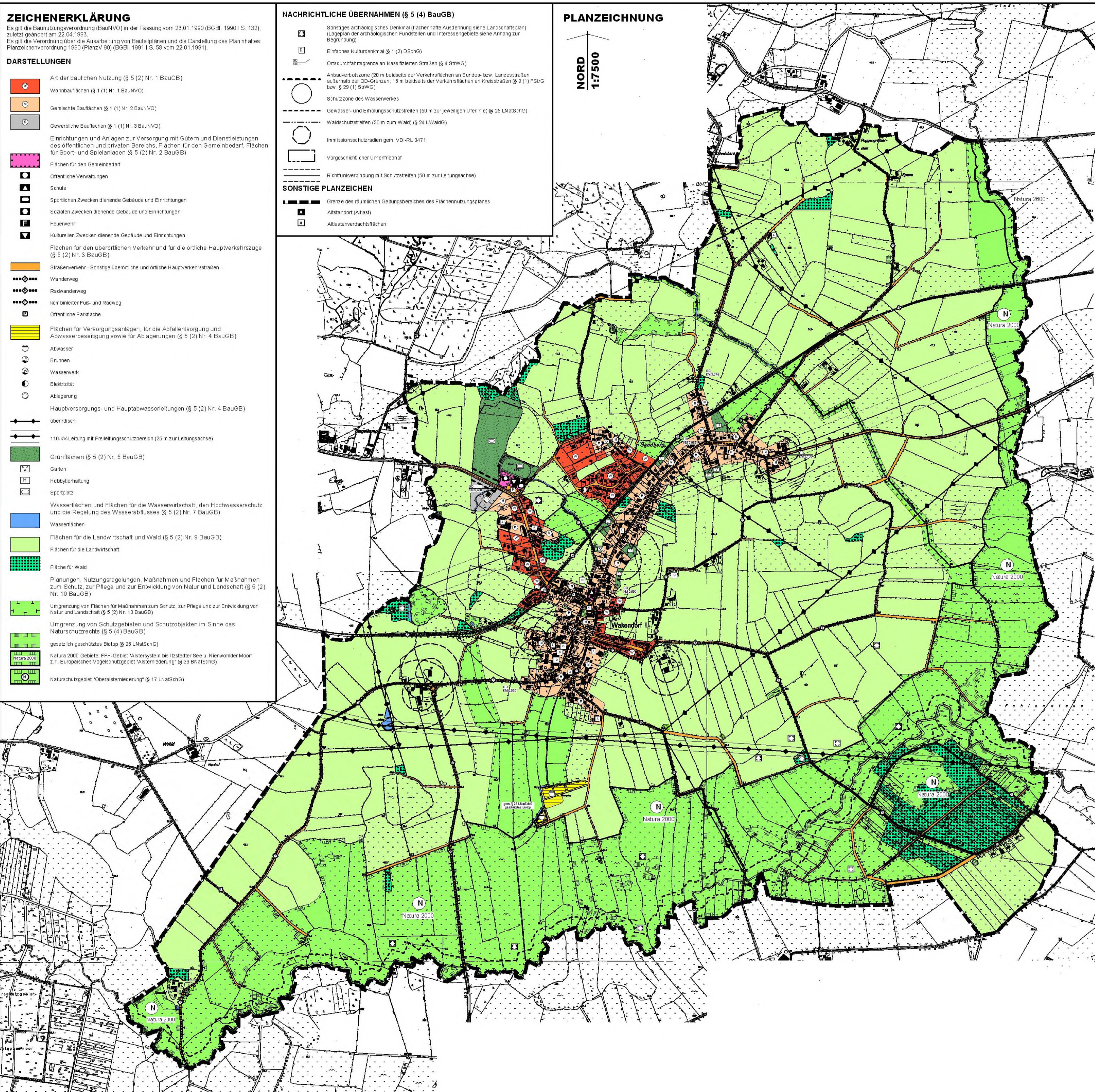
- Sonstiges archaisches Denkmal (flächenhafte Ausdehnung siehe Landschaftsplan) (Lageplan der archaischen Fundstellen und Interessengebiete siehe Anhang zur Begründung)
- Einfaches Kulturdenkmal (§ 1 (2) DSchG)
- Ortsdurchfahrtschranke an klassifizierten Straßen (§ 4 StrVG)
- Anbauverbotszone (20 m beidseits der Verkehrsflächen an Bundes- bzw. Landesstraßen außerhalb der OD-Grenzen; 15 m beidseits der Verkehrsflächen an Kreisstraßen (§ 9 (1) FStrG bzw. § 29 (1) StrVG)
- Schutzzone des Wasserwerkes
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (50 m zur jeweiligen Uferlinie) (§ 26 LNatSchG)
- Waldschutzstreifen (30 m zum Wald) (§ 24 LWaldG)
- Immissionschutzraden gem. VDI-RL 3471
- Vorgeschichtlicher Umenfriedhof
- Richtfunkverbindung mit Schutzstreifen (50 m zur Leitungsachse)

## SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Altstandort (Altlast)
- Altlastverdachtsflächen

# PLANZEICHNUNG

NORD  
1:7500



# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der "Segeberger Zeitung" am 09.01.2004.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 25.04.2005 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) i.Vbg.m. § 3 (1) BauGB im Parallelverfahren am 31.03.2005 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB am 08.08.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung hat am 31.07.2008 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 11.09.2008 bis 13.10.2008 während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.09.2008 in der "Umschau" ortsüblich bekanntgemacht.
7. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a (3) BauGB am 28.08.2008 erneut beteiligt.
8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.06.2009 und am 10.12.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 6) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 27.08.2009 bis 28.09.2009 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.08.2009 in der "Umschau" ortsüblich bekanntgemacht.
10. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a (3) BauGB am 13.08.2009 erneut beteiligt.
11. Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2009 die Durchführung einer erneuten Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Es wurde bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird. Aufgrund der fehlenden Betroffenheit konnte die Beteiligung faktisch entfallen.
12. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 10.12.2009 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.  
  
Gemeinde Wakendorf II, den .....  
Siegel .....  
Bürgermeister .....
13. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom ..... Az: ..... den Flächennutzungsplan - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.  
  
Gemeinde Wakendorf II, den .....  
Siegel .....  
Bürgermeister .....
14. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az: ..... bestätigt.  
  
Gemeinde Wakendorf II, den .....  
Siegel .....  
Bürgermeister .....
15. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am ..... wirksam.  
  
Gemeinde Wakendorf II, den .....  
Siegel .....  
Bürgermeister .....

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE WAKENDORF II KREIS SEGEBERG



Verfahrensstand					
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)	Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB)	Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB)	Abschießender Beschluss	Genehmigung (§ 6 BauGB)
●	●	●	●	○	○

**BEGRÜNDUNG**

für den

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

der Gemeinde

**WAKENDORF II**

Kreis Segeberg



**STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR**

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL  
STADTPLANER, ARCHITEKTEN  
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9  
T 04551-81520 F 04551-83170  
stadtplanung.gebel@freenet.de

## INHALT

1	Planungsrechtliche Vorgaben .....	4
1.1	Allgemeines .....	4
1.2	Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplanes .....	4
1.3	Raumordnung und Landesplanung .....	5
2	Planungsgrundlagen .....	6
2.1	Lage im Raum .....	6
2.2	Historische Entwicklung .....	7
2.3	Flächennutzung .....	8
2.4	Bevölkerung .....	8
2.5	Bisherige bauliche Entwicklung .....	11
2.6	Verkehr .....	11
2.7	Folgeeinrichtungen .....	12
2.7.1	Verwaltung .....	12
2.7.2	Schule .....	12
2.7.3	Kindergarten .....	12
2.7.4	Sportanlagen .....	12
2.7.5	Kirche .....	12
2.7.6	Ärztliche Versorgung .....	12
2.7.7	Feuerwehr .....	13
2.7.8	Gemeinschaftseinrichtungen, Vereine .....	13
2.8	Wirtschaft .....	13
2.8.1	Landwirtschaft .....	13
2.8.2	Gewerbe .....	14
2.9	Naturschutz und Landschaftspflege .....	15
2.9.1	Verträglichkeitsvorprüfungen .....	15
2.9.2	Artenschutz .....	18
2.9.3	Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung des Flächennutzungsplanes vom Landschaftsplan .....	27
2.9.4	Sonstige landschaftspflegerische Belange .....	32
2.10	Umweltbericht .....	33
2.11	Ver- und Entsorgung .....	47
2.11.1	Wasserversorgung .....	47
2.11.2	Abwasserbeseitigung .....	48
2.11.3	Abfallbeseitigung .....	48
2.11.4	Stromversorgung .....	48
2.11.5	Gasversorgung .....	49

---

2.11.6	Richtfunkverbindung .....	49
2.11.7	Brandschutz.....	49
2.11.8	Telekom.....	49
3	Planungsziele .....	50
3.1	Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen .....	50
3.2	Altlasten .....	52
3.3	Immissionsschutz.....	53
3.4	Sportanlagenerweiterung .....	53

# 1 Planungsrechtliche Vorgaben

## 1.1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wakendorf II hat am 11.12.2003 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 BauGB beschlossen.

Die Neuaufstellung ist erforderlich, da der derzeit gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1975 einschließlich diverser Änderungen in seinen wesentlichen Planungszielen erfüllt ist. Die Ergebnisse des Landschaftsplanes können so ebenfalls Eingang in künftige Planungen finden.

Es sind die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung nach dem 20.07.2004 anzuwenden. Das Verfahren wurde entsprechend umgestellt.

## 1.2 Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplanes

Städtebauliche Planungen der Gemeinden werden durch das Grundgesetz (GG) Art. 28, das außerdem die Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde zuspricht, geregelt.

Die formelle Bauleitplanung besteht aus einem zweistufigen System, das die übergeordnete Stufe des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan und die diesem untergeordnete Stufe des Bebauungsplanes als verbindlichen Bauleitplan umfasst.

Gemäß § 5 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Rechtsgrundlage für Inhalt und Verfahren sind die §§ 1 bis 6 BauGB.

Der Flächennutzungsplan entwickelt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger. Aus seinen Darstellungen sind weder Rechts- noch Entschädigungsansprüche herzuleiten. Aus dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB für Bebauungspläne ergibt sich hier lediglich eine mittelbare Betroffenheit gegenüber dem Bürger, da die Darstellungen des Bebauungsplanes aus denen des Flächennutzungsplanes in detaillierterer und konkretisierterer Form entwickelt sein müssen.

Weiterhin ergibt sich im Hinblick auf Genehmigungen von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB eine mittelbare Betroffenheit für den Bürger, da der Flächennutzungsplan in diesem Fall als öffentlicher Belang zu werten ist.

Eine unmittelbare Bindungswirkung besteht, sofern Planungen betrieben werden, gegenüber allen am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie nicht gemäß § 7 BauGB dem Flächennutzungsplan der Gemeinde widersprochen haben.

Der neu aufzustellende Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Wakendorf II für einen überschaubaren Zeitraum von 10 - 15 Jahren zu ordnen.

In § 1 BauGB werden die Gesichtspunkte, unter denen die Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen sind, ausführlich dargelegt. Entsprechend der dort geforderten vielseitigen Betrachtungsweise hat der Flächennutzungsplan eine ganze Reihe von Aufgaben zu erfüllen, deren Lösungen miteinander in Einklang zu bringen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Forderungen, dass den räumlichen Bedürfnissen des Menschen „Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Kultur“ durch zweckentsprechende Nutzung der Fläche des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Naturschutzes Rechnung zu tragen ist.

Der Flächennutzungsplan kann somit als ein Entwicklungsprogramm für die Gemeinde angesehen werden, das unter Berücksichtigung der raum- und landesplanerischen Zielsetzungen die wünschenswerte Entwicklung der Gemeinde darstellt und zugleich die dafür notwendigen Voraussetzungen aufzeigt und schafft.

### 1.3 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Wakendorf II liegt nach dem Regionalplan - Planungsraum I - von 1998 im **Ordnungsraum Hamburg**. Hier soll sich die weitere Entwicklung im Rahmen des bewährten Ordnungskonzeptes an Achsen vollziehen, die sich von Hamburg aus strahlenförmig, sich am schienengebundenen, öffentlichen Personenverkehr orientierend in den Planungsraum erstrecken. Die Räume zwischen den Achsen sollen grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Sie sollen in ihrer Funktion als Lebensraum für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden. (Ziffer 3. 2. 1., Regionalplan, 1998)

Die Ortslage von Wakendorf II ist als **nichtzentraler Ort** eingestuft. (Ziffer 5. 2., Regionalplan, 1998) Daraus ergibt sich, dass im Planungszeitraum von 1995 bis 2010 bis zu 20% des 1995 vorhandenen Wohnbestandes dazu gebaut werden dürfen, um den prognostizierten Bevölkerungszuwachs aufzufangen. (Ziffer 5. 2. 4. Regionalplan, 1998)

Mit Ausnahme der Ortslage von Wakendorf II ist der gesamte Bereich des Planungsraumes als **Regionaler Grünzug** gekennzeichnet. In den regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. (Ziffer 4.2, Regionalplan, 1998)

Im Süden und im Osten des Plangebietes sind Gebiete als **Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft** (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. Sie sollen dabei zum Erhalt der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete, als Pufferflächen zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen, zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope, zur Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als Überlebensräume für sehr isolierte Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten sowie für den Arten- und Biotopschutz gesichert werden. In diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Maßnahmen des Naturschutzes sollen in diesen Gebieten besonders unterstützt und gefördert werden. Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** in lokale Systeme soll im Rahmen der gemeindlichen Planung berücksichtigt und insbesondere in der Landschaftsplanung dargestellt werden. (Ziffer 4. 4. 1., Regionalplan, 1998)

Darüber hinaus sind im südlichen und östlichen Plangeltungsraum Bereiche als **Vorranggebiete für den Naturschutz** dargestellt Diese Gebiete umfassen Bereiche, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter oder vielfältiger Pflanzen- und

Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume oder bestimmter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Bestände, wegen ihrer Seltenheit, ihres gemeinsamen Lebensraumes, wegen ihrer besonderen Eigenheit und Schönheit und aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen. In diesen Gebieten ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume anzupassen. Die Sicherung dieser Bereiche ist durch alle Planungsträger zu gewährleisten. (Ziffer 4. 4. 2., Regionalplan, 1998)

Im Regionalplan - Planungsraum I - sind für die Gemeinde Wakendorf II keine Windenergieeignungsflächen eingetragen.

## 2 Planungsgrundlagen

### 2.1 Lage im Raum

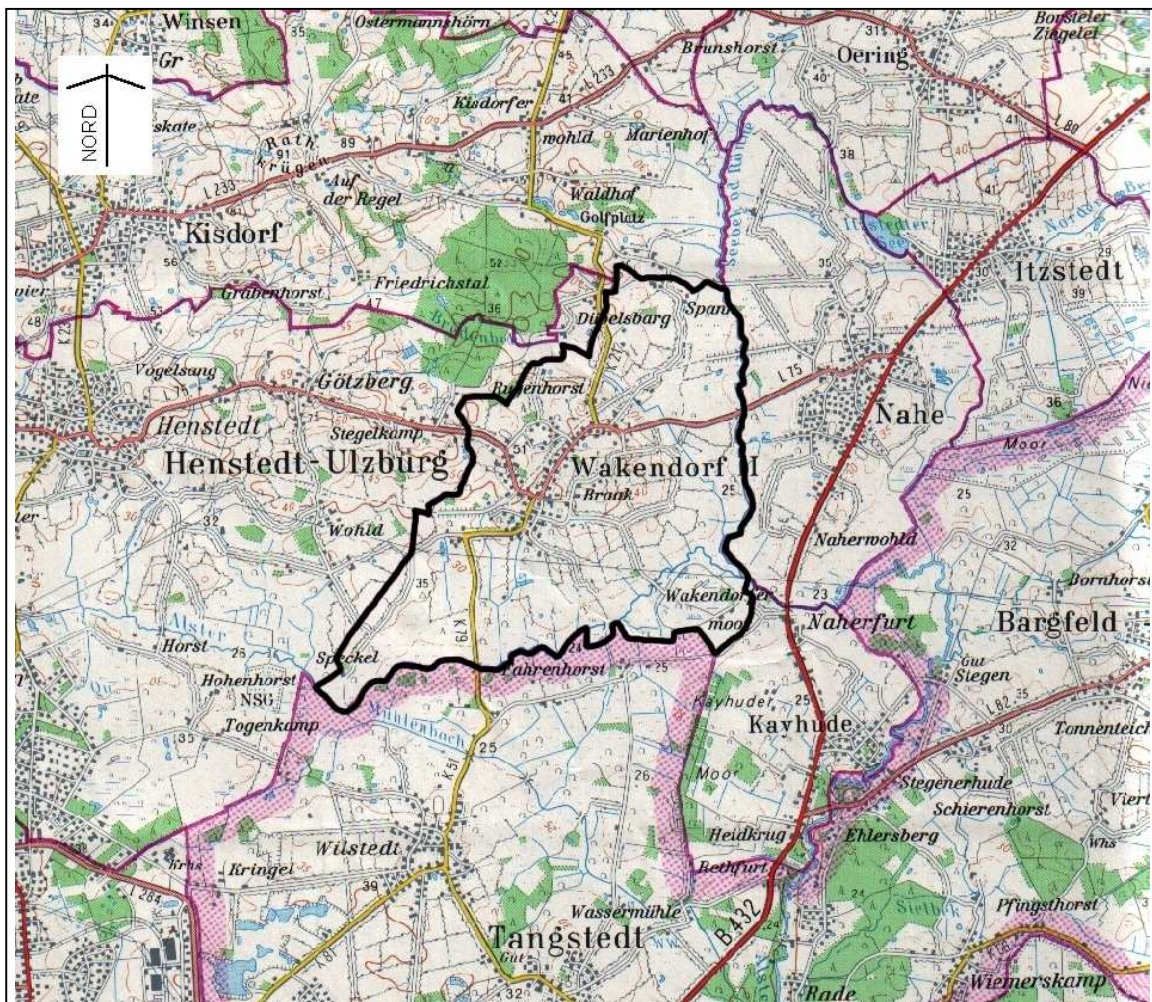


Abb. 1: Lage der Gemeinde Wakendorf II im Raum (M 1 : 75.000)

Die Gemeinde Wakendorf II befindet sich im Südwesten des Kreises Segeberg, südwestlich von Bad Segeberg. Die Nachbargemeinden sind Kisdorf im Norden, Nahe und Kayhude im Osten und Henstedt-Ulzburg im Westen. Im Süden grenzt die Gemeinde an die Kreisgrenze des Kreises Stormarn mit der Gemeinde Tangstedt.

Die gesamte Gemeinde Wakendorf II umfasst eine Fläche von etwa 1280 ha.

Das Gemeindegebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch die Kreisstraße K 79 und K 21 geteilt. In West-Ost-Richtung verläuft die Landesstraße L 75.

Die Entfernungen (Luftlinie gemessen) von Wakendorf II betragen nach:

Bad Segeberg	22 km
Bad Oldesloe	19 km
Kaltenkirchen	10 km
Henstedt-Ulzburg	6 km
Norderstedt	10 km

## 2.2 Historische Entwicklung

Der Ort „Wokendorf“ wurde aufgrund seiner Lage an einem Seitenarm der Alster relativ früh besiedelt. Zahlreiche Funde von bearbeiteten Rengewehstücken geben Kenntnis davon, dass dieses Gebiet bereits um 10.000 v. Chr. besiedelt gewesen ist.

Urkundlich erwähnt wird der Ort erstmalig im Jahre 1340 n. Chr. 1684 bekam Wakendorf II eine eigene Schule, 1747 wurde ein gemeinsamer Schulverband mit der Nachbargemeinde Götzberg (heute zu Henstedt-Ulzburg gehörend) gegründet. Bis zum Jahr 1889 war Wakendorf II dem Kirchspiel Kaltenkirchen angeschlossen. Danach wurde es der Kirche Henstedt zugeteilt.

### Archäologische Denkmalpflege

Archäologische Interessengebiete der Gemeinde Wakendorf II (siehe Lageplan der archäologischen Fundstellen und Interessengebiete Wakendorf II im Anhang zur Begründung):

In den Karten kann ein Vorkommen archäologischer Fundplätze auf nicht markierten Flächen nicht ausgeschlossen werden. Diese Flächen sind nicht zwingend frei von Archäologie, sondern nur nicht untersucht.

Interessengebiet 1: Die gesamte Alster-Niederung südlich von Wakendorf II unterhalb der 30 m – Höhenlinie und auch der südliche Abschnitt der Rönne gelten als potentielle archäologische Fundplätze archäologischer Funde. Die Erhaltungsbedingungen in Niederungen sind besonders gut. In diesem Bereich sind schon zahlreiche Funde aus der Steinzeit gemacht worden, die auf eine rege Siedlungstätigkeit hindeuten.

Interessengebiet 2: Aufgrund von Einzelfunden und der topographischen Lage sind in diesem Bereich archäologische Funde zu erwarten.

Die als Interessengebiete angegebenen Flächen sind nicht so zu verstehen, dass in diesen Gebieten keine Veränderung zugelassen werden kann, sondern dass hier mit archäologischer Substanz ernsthaft zu rechnen ist. Das Archäologische Landesamt ist in jedem Fall bei Planungen und Bauvorhaben in diesen Bereichen zu beteiligen, um im Einzelfall zu prüfen, ob archäologische Belange durch die jeweilige Maßnahme betroffen sind.

Von besonderer Bedeutung ist eine Steinfurt über die Alster nordwestlich des Wakendorfer Moores. Bei allen Funden handelt es sich um einfache Denkmäler der Landesaufnahme. Ein Eintrag ins Denkmalsbuch liegt für sie nicht vor. In der Planzeichnung befindet sich ein eingetragener Standort eines Urnenfriedhofes. Vor Umsetzung der Planung ist eine Begutachtung der Fläche durch einen Archäologen erforderlich.



Gem. § 15 des Denkmalschutzgesetzes gilt: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

### Bauliche Denkmalpflege und Gartendenkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Gebäude als einfache Kulturdenkmale gemäß § 1 (2) DSchG eingetragen:

- Naher Straße 1, Alte Schule
- Wilstedter Straße 10, 12 und 14
- Braakweg 26

Gemäß des Organisations- und Verfahrenserlasses (Erlass des Innenministeriums vom 07.09.2001) ist die Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde auch bei Veränderungen der Umgebung von Kulturdenkmälern erforderlich.

## 2.3 Flächennutzung

Die ca. 1280 ha der Gemeinde werden wie folgt genutzt:

<b>Nutzung</b>	<b>Fläche in ha</b>	<b>Anteil an der Gesamtfläche in %</b>
Gebäude- und Freifläche	61,8	4,8
Entsorgungsanlage	1,2	0,1
Sportplatz	3,2	0,3
Grünanlage	0,3	0,0
Straßen, Wege, Plätze	49,2	3,8
Ackerland	715,6	55,9
Grünland	401,6	31,4
Gartenland, Baumschule, Obstanbaufläche	8,8	0,7
Moor	22,4	1,8
Wald, Gehölz	7,3	0,6
Gewässer, Graben, Sumpf	8,6	0,6
<b>Summe</b>	<b>1280,0</b>	<b>100,00</b>

## 2.4 Bevölkerung

Die Bevölkerungsentwicklung sowie die Entwicklung der privaten Haushalte liefern wesentliche Eckwerte für die Planung. Die Bevölkerungsentwicklung bestimmt den Bedarf an Wohnbaufläche, der außerdem durch die Haushaltsstruktur maßgeblich beeinflusst wird. Mit der Bevölkerung muss auch der Versorgungsbereich wachsen, will eine Gemeinde die gute Grundversorgung aufrechterhalten.

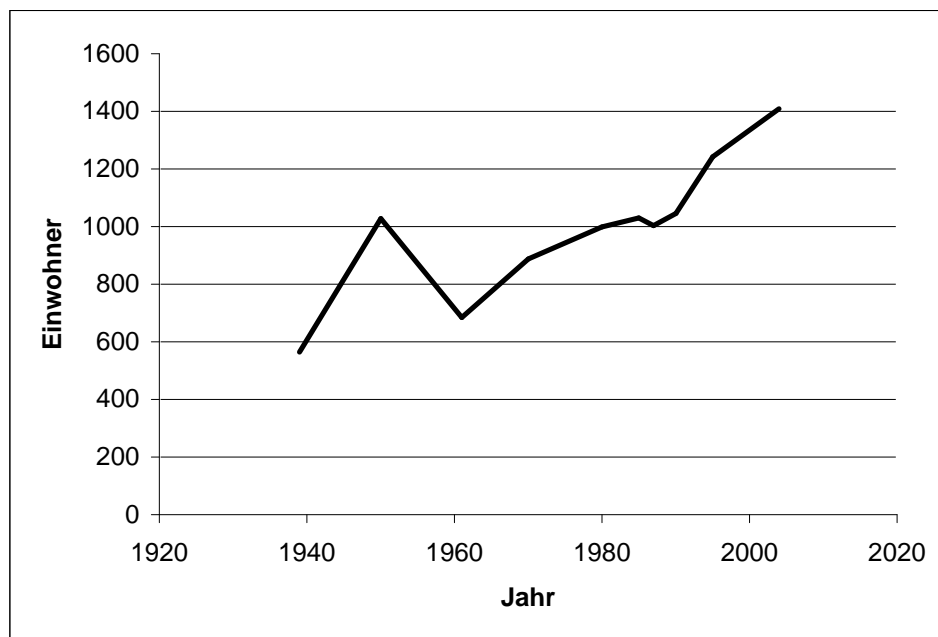


Abb. 2: Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Wakendorf II

Das Bild der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Wakendorf II (Abb. 2) unterscheidet sich kaum von dem anderer kreisangehöriger Gemeinden. Die Bevölkerungszahl erhöhte sich in den Jahren 1939 – 1950 durch den starken Zustrom von Vertriebenen von 564 auf 1028. Durch Um- und Aussiedlungen sank die Zahl bis 1961 auf 684 Einwohner ab. Zum Zeitpunkt der Volkszählung am 27. 5. 1987 lag sie bei 1003, ab 1987 stieg sie über 1.041 (1990), 1.242 (1995), 1.329 (2000) auf 1.414 (2008) an. Das Bevölkerungswachstum resultiert zum Großteil aus Zuwanderungen, ein wesentlich geringerer Teil ergibt sich aus Geburtenüberschüssen.

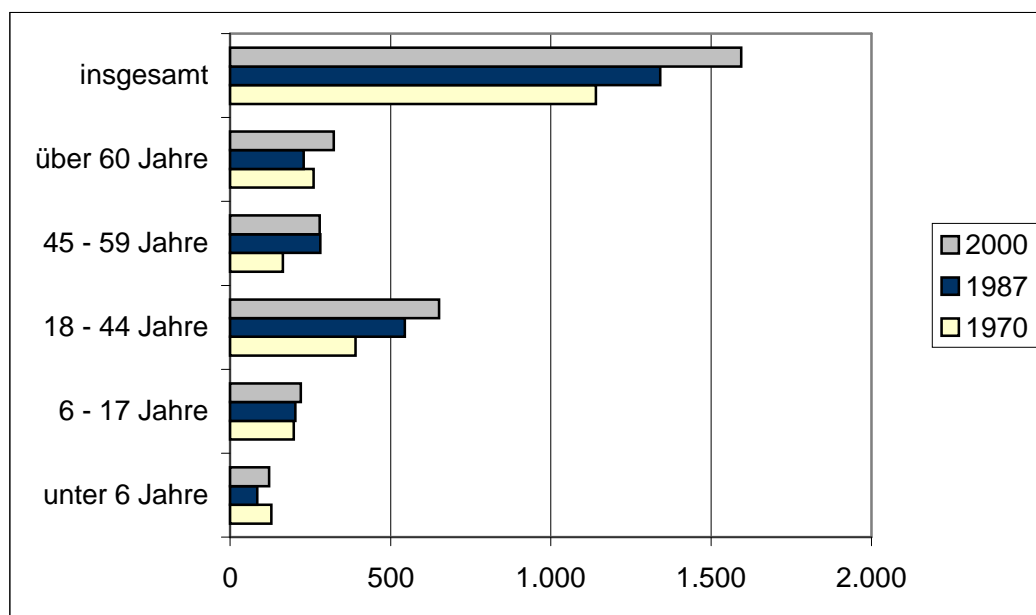


Abb. 3: Entwicklung des Altersaufbaus in der Gemeinde Wakendorf II

Abb. 3 und 4 veranschaulichen die Altersstruktur der Bevölkerung in Wakendorf II im Vergleich zum Kreisgebiet. Abb. 3 spiegelt den sich auch in der Gemeinde Wakendorf II bemerkbar machenden Geburtenrückgang wider. Die Planung von Infrastruktureinrichtungen ist davon besonders betroffen.

Für die Altersgruppe unter 6 wird ein stetiger Rückgang erwartet, während für die Gruppe der Stufe 6 – 17 zunächst noch eine geringe Zunahme möglich erscheint. Die Gruppe der 18 –

44jährigen wird sich bis 2015 gegenüber 1998 voraussichtlich etwas verringern, die der über 60jährigen stark zunehmen. Zuwanderungen von außen können eine derartige Prognose jedoch beeinflussen und eine abweichende Entwicklung ergeben.

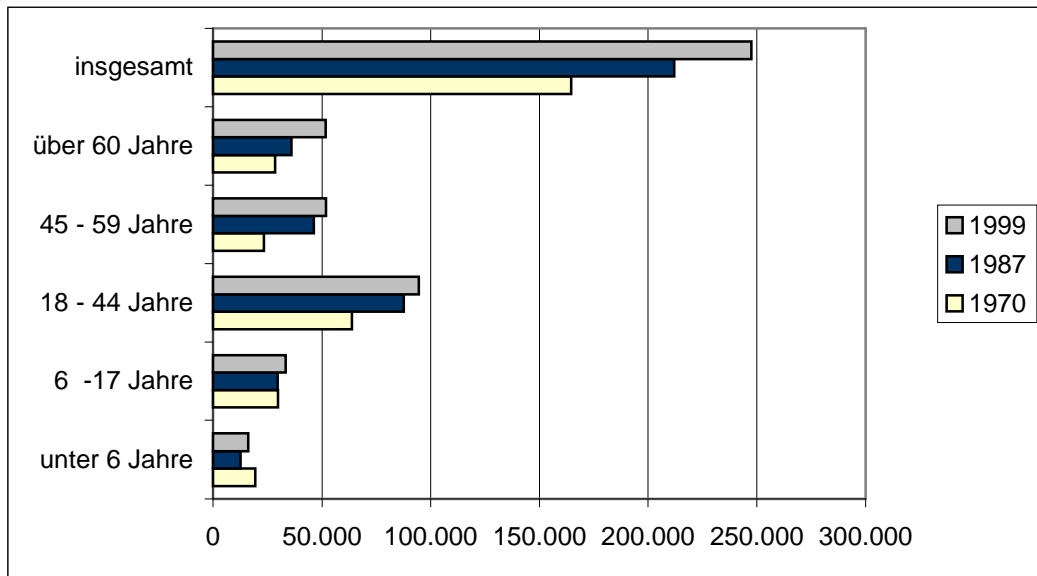


Abb. 4: Entwicklung des Altersaufbaus im Kreis Segeberg

Bei einem weiter abnehmenden Verhältnis der Personen pro Haushalt und einer steigenden Wohnfläche je Einwohner wird trotz einer negativen Bevölkerungsentwicklung der Bedarf an Wohnbauland in der Gemeinde durch die Nachfrage der ansässigen Bevölkerung steigen. Die Anzahl der Gesamthaushalte betrug 1987 514 mit insgesamt 1364 Personen. Die Belegungsdichte lag zu diesem Zeitpunkt bei 2,65 Einwohner/Haushalt. Diese nahm bis 1999 auf 2,46 Einwohner/Haushalt ab.

Aufgrund des allgemeinen Trends ist zukünftig mit einer weiteren Verringerung der Belegungsdichte auszugehen, der einen Anstieg des Baulandflächenbedarfs der Gemeinde nach sich zieht.

Bei den Pendlerzahlen nach dem Stand von 1987 ergibt sich folgende Übersicht:

Auspendler	Erwerbstätige	383
	Schüler und Studierende	87
Einpendler	Erwerbstätige	40
	Schüler und Studierende	4

An den Zahlen wird deutlich, dass die Auspendlerzahl (Erwerbstätige) höher liegt als die der Einpendler. Es besteht für Wakendorf II also entsprechend der Funktion als nichtzentraler Ort ein Bedeutungsüberhang der Wohnfunktion gegenüber der Bereitstellung von Arbeitsplätzen. Die Zielgemeinden sind hierbei:

	Erwerbstätige	Schüler und Studierende
Henstedt-Ulzburg	23	61
Kaltenkirchen	19	-
Norderstedt	61	-
Hamburg	170	12

## 2.5 Bisherige bauliche Entwicklung

Die Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde Wakendorf II hat sich von 1968 bis 1987 von 227 auf 375 um 65% erhöht. Ende 1994 waren insgesamt 461 Wohnungen verfügbar, 1998 lag diese Zahl bereits bei 500 Wohnungen. Da auch in den übrigen Wohnbeständen Sanierungs- und z. T. Abriss- und Ersatzmaßnahmen stattgefunden haben, ist der Ersatzbedarf als gering einzuordnen. 1987 stellte sich der Gebäudebestand nach seiner Altersstruktur folgendermaßen dar:

bis 1900	30
bis 1918	63
1901 bis 1948	57
1919 bis 1948	24
1949 und später	197

Zu den informellen Planungen der Gemeinde Wakendorf II gehören ein städtebaulicher Rahmenplan und ein damit zusammenhängender ökologischer Fachbeitrag.

Für die Gemeinde Wakendorf II liegen folgende rechtskräftige Bebauungspläne vor:

Bebauungsplan Nr. 1 „Butenhoff“

Bebauungsplan Nr. 2 „Sandberg-West“, in der Fassung der 5. Änderung

Bebauungsplan Nr. 5 „Henstedter Straße“ in der Fassung der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 6 „Sandberg-Nord“, in der Fassung der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 7 „Sandbergstraße“

Bebauungsplan Nr. 8 „Mitteldorf“

Die Bebauungspläne Nr. 9 „Unterdorf –Westseite“, Nr. 10 „ Unterdorf-Ostseite“ und Nr. 11 „Oberdorf“ befinden sich in Aufstellung. Darüber hinaus existieren eine Innenbereichssatzung sowie zwei Ergänzungssatzungen (z. T. im Aufhebungsverfahren) zum Innenbereich.

## 2.6 Verkehr

Das Gemeindegebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch die Kreisstraßen K 79 und K 21 geteilt. In West-Ost-Richtung verläuft die Landesstraße L 75. Sie bindet die Ortschaften Henstedt-Ulzburg im Westen und Nahe mit der Bundesstraße B 432 im Osten an. Gemeindestraßen ergänzen das Verkehrsnetz.

Die Gemeinde ist durch die im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) betriebene Buslinie 7141: A-Henstedt-Ulzburg – Bf. Bad Oldesloe (Mo. – Sbd.) an den ÖPNV angebunden. U. a. bestehen in Henstedt-Ulzburg Umstiegsmöglichkeiten auf die Schnellbahnlinie A1 in Richtung Neumünster bzw. Norderstedt/Hamburg, in Bad Oldesloe bestehen Anschlüsse an die R 10 nach Hamburg bzw. Lübeck und die R 11 nach Bad Segeberg / Neumünster. Das Gemeindegebiet wird durch eine stillgelegte Bahnstrecke in West-Ost-Richtung durchquert. Auf dem alten Bahnkörper verläuft heute ein kombinierter Fuß- und Radweg (= Teil des längsten Obstlehrpfades Europas Henstedt – Bad Oldesloe).

Es dürfen keine Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke von Landes- und Kreisstraßen angelegt werden. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen gem. § 29 (1) StrWG Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von Landesstraßen und 15 m von Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die entsprechenden Anbauverbotszonen sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

Insgesamt kann die verkehrliche Erschließung der Gemeinde Wakendorf II als gut bewertet werden.

## **2.7 Folgeeinrichtungen**

### **2.7.1 Verwaltung**

Die grundsätzliche Verwaltung wird vom Amt Kisdorf in Kattendorf bzw. über das Gemeindebüro wahrgenommen.

Weitere Verwaltungszuständigkeiten: Kreisverwaltung Segeberg, Amtsgericht Bad Segeberg, Arbeitsgericht und Arbeitsamt Neumünster, Amt für ländliche Räume Itzehoe, Katasteramt Segeberg, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (Landesstraßen), Handwerkskammer Lübeck, Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Finanzamt Bad Segeberg, Hauptzollamt Lübeck, Leistungszentrum Kaltenkirchen (ARGE), Forstbehörde Mitte, Staatliches Umweltamt Itzehoe

### **2.7.2 Schule**

In der Gemeinde Wakendorf II befindet sich eine Grundschule für vier Klassen, zu denen 2008/2009 insgesamt 70 Schülerinnen und Schüler zählen.

### **2.7.3 Kindergarten**

Die Gemeinde ist Eigentümerin des derzeit 79 Kinder (incl. 7 Hortkinder) umfassenden gemeindlichen Kindergartens. Betreiber und Träger ist der Kindergartenverein Wakendorf II e. V.

### **2.7.4 Sportanlagen**

Die Gemeinde Wakendorf II besitzt Anlagen wie die Sporthalle und den Sportplatz am Sport- und Kulturzentrum. Es besteht der Sportverein TUS Wakendorf – Götzberg.

Aufgrund der Überplanung des bisherigen Sportplatzes der Gemeinde Wakendorf II an der Henstedter Straße mit Wohnbaugrundstücken (7. Änderung Flächennutzungsplan und 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Wakendorf II) ist eine Verlagerung des an dieser Stelle noch vorhandenen Spielbetriebes erforderlich. Zu diesem Zwecke sollen die bestehenden Sportplatzflächen am Sport- und Kulturzentrum in westliche Richtung erweitert werden (8. Änderung Flächennutzungsplan).

### **2.7.5 Kirche**

Die Gemeinde Wakendorf II gehört zur Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg mit Hauptsitz im Ortsteil Henstedt.

### **2.7.6 Ärztliche Versorgung**

Die medizinische Versorgung ist über einen Internisten in der Ortslage von Wakendorf II sowie durch Einrichtungen der Umlandgemeinden bzw. Henstedt-Ulzburg und Kaltenkirchen gewährleistet.

Ein Altenheim bietet die Betreuung von Senioren an.

### 2.7.7 Feuerwehr

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wakendorf II besteht zurzeit aus 39 Aktiven. Zur Ausstattung gehören ein LF 8 sowie ein TLF 16/75. Ein Gerätehaus sowie ein Versammlungsraum stehen beim Sport- und Kulturzentrum zur Verfügung.

### 2.7.8 Gemeinschaftseinrichtungen, Vereine

Folgende Gemeinschaftseinrichtungen stehen in der Gemeinde Wakendorf II zur Verfügung:

Grundschule  
Sport- und Kulturzentrum  
Sporthalle mit Außenanlagen  
Feuerwehr  
Gemeindebüro  
Kindergarten

In der Gemeinde Wakendorf II gibt es nachfolgende Vereine:

Landjugend  
Freundeskreis  
Gesangverein Frohsinn  
TUS Wakendorf - Götzberg  
Jagdverein  
Vogelschießverein Wakendorf II  
DRK, Ortsgruppe Wakendorf II

## 2.8 Wirtschaft

### 2.8.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft nimmt als traditioneller Wirtschaftszweig des ländlichen Raumes ebenfalls einen Teil an der zukünftigen Entwicklung ein. Ihre Rolle hat in der Gemeinde Wakendorf II über die Jahre jedoch abgenommen.

Die Entwicklung der Anzahl und Größe der Betriebe zeigt Abb. 5.

Größenklasse nach der landwirtschaftlichen Fläche in ha	1971	1979	1991	2003
1 bis 10 ha	17	5	11	8
10 bis 20 ha	4	5	2	-
20 bis 30 ha	11	10	6	3
30 bis 50 ha	12	11	5	3
50 und mehr ha	3	4	6	5
insgesamt	47	35	30	19

Abb. 5: Entwicklung der Anzahl und Größe der Betriebe in der Gemeinde Wakendorf II

Die Zahlen in Abb. 5 zeigen deutlich den um 1971 beginnenden Strukturwandel in der Landwirtschaft. Der Trend von vielen kleinen Betrieben zu wenigen großen ist auch in der Gemeinde Wakendorf II sichtbar. Seit 1971 hat sich die Zahl der Betriebe bis 2003 extrem reduziert. Im Jahr 2004 gab es insgesamt 15 Betriebe in der Gemeinde Wakendorf II. 10 dieser Betriebe wurden zu dem Zeitpunkt hauptgewerblich und 5 nebegewerblich geführt, 2005 waren es nur noch 11.

Die Verteilung der Ackerzahlen in der Gemeinde, die die Produktivität der Flächen widerspiegelt, ist in Abb. 6 dargestellt. Es wird ersichtlich, dass die Gemeinde Wakendorf II mit ihrer durchschnittlichen Ackerzahl von 31 im Vergleich zu Gesamtdeutschland im unteren

Bereich liegt, man aber auf Schleswig-Holstein bezogen von landwirtschaftlich mittleren Böden sprechen kann.

Ackerzahl	Fläche in ha
bis 25	82
26 bis 35	229
36 bis 45	144
46 bis 55	6
56 bis 65	-
66 bis 75	-
76 bis 85	-
Durchschnittliche Ackerzahl	31

Abb. 6: Ackerflächen nach Ackerzahlen in der Gemeinde Wakendorf II (Stand 1950 - nach Reichsbodenschätzung geschätzt)

## 2.8.2 Gewerbe

Die Beschäftigungsstruktur gibt Aufschluss über Bedarfe und Defizite von Arbeitsstätten innerhalb der Gemeinde.

Die Zahl der Erwerbstätigen hat sich von 1970 bis 1987 von 378 auf 509 erhöht. Abb. 7 gibt einen genauen Überblick über die Aufteilung der Erwerbstätigen nach Wirtschaftsbereichen und deren zeitliche Entwicklung.

An der Aufstellung wird deutlich, dass die Zahl der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei von 1970 bis 1987 gesunken ist, was den allgemeinen Strukturwandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahren widerspiegelt. Dagegen stehen eine Zunahme der Beschäftigten im Bereich produzierendes Gewerbe, Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie in den sonstigen Wirtschaftsbereichen.

	1970		1987	
	insgesamt	in %	insgesamt	in %
<i>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</i>	96	25,4	50	9,8
<i>Produzierendes Gewerbe</i>	119	31,5	143	28,1
<i>Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung</i>	103	27,2	149	29,3
<i>Sonstige Wirtschaftsbereiche</i>	60	15,9	167	32,8
<i>Erwerbstätige insgesamt</i>	378	100	509	100

Abb. 7: Entwicklung Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen in der Gemeinde Wakendorf II (1970 - 1987)

	1970		1987	
	insgesamt	Beschäftigte absolut	insgesamt	Beschäftigte absolut
<i>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</i>	3	10	0	0
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	6	22	9	27
<i>Baugewerbe</i>	4	20	9	26

<i>Handel</i>	12	33		11	28
<i>Verkehr, Nachrichtenübermittlung</i>	5	14		4	13
<i>Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe</i>	1	1		1	1
<i>Dienstleistungen von Untern. und Freien Berufen</i>	3	5		8	28
<i>Organisationen ohne Erwerbscharakter</i>	0	0		2	16
<i>Gebietskörperschaften, Sozialversicherung</i>	2	3		1	5
<i>Alle Wirtschaftsabteilungen</i>	36	108		45	144

Abb. 8: Arbeitsstätten und Beschäftigte in Wakendorf II (nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten)

Die Zahl der Arbeitsstätten nahm von 1970 bis 1987 um 16% deutlich zu. Die Zahl der Beschäftigten stieg um 33%.

In der Altersklasse aller Erwerbstätigen (19 – 65 Jahre) lag die Gemeinde Wakendorf II im Jahr 2004 mit 61,78% weit unter dem Durchschnitt von Schleswig-Holstein mit 72,3%.

Folgende gewerbliche Betriebe sind derzeit (2009) vorhanden:

1 Schlachtereier, 1 GaLa Bau, 2 Fuhrunternehmen, 1 Lohnbuchhaltung, 2 Heizungsbaubetriebe, 2 Elektrotechnikbetriebe, 2 Maler, 1 Bauklempnerei, 2 Kfz-Landmaschinentechnikbetriebe bzw. Schlossereien, 1 Baustoffhandel, 1 Dachdecker, 2 Alten- und Pflegeheime, 1 Schneiderei, 1 Getränkemarkt, 2 Lichttechnikhandel, 1 landtechnisches Lohnunternehmen, 1 Installationsbetrieb, 2 Büros für Erwerb, Verkauf und Vermietung von Immobilien, 1 Betrieb für Klimatechnik, 1 Büro für Vermittlung von Umzugsfahrten

## 2.9 Naturschutz und Landschaftspflege

### 2.9.1 Verträglichkeitsvorprüfungen

In einem Streifen entlang der südlichen und östlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Wakendorf II verläuft ein Teil des FFH-Gebietes „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ (Gebiets-Nr. 2226-391). Teile des sich innerhalb dieses Gemeindebereiches von Wakendorf II befindlichen FFH-Gebietes gehören gleichzeitig zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Alsterniederung“ (siehe Abb. 9).

Im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfungen muss auf der 1. Ebene geprüft werden, ob ein Projekt oder Plan, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes mit gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Wird dabei eine ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen festgestellt, ist die eigentliche Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, im anderen Fall ist diese Prüfung nicht erforderlich.

Im Folgenden wird daher die Möglichkeit des Auftretens von erheblichen Beeinträchtigungen für die für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des vorliegenden FFH-Gebietes sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes durch die Planung im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wakendorf II eingeschätzt. Auswirkungen könnten sich nur aus sich aus der vorliegenden Planung ergebenden Vorhaben ergeben. Daher werden hier diesbezüglich die neu geplanten Bauflächen betrachtet (siehe Abb. 9).



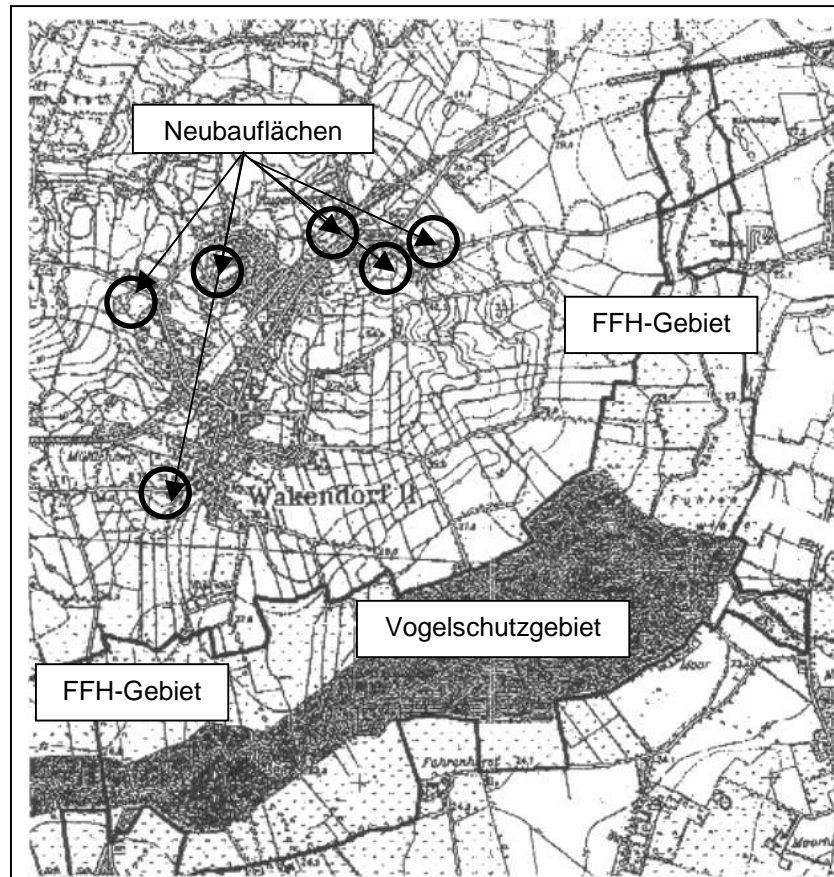


Abb. 9: Übersicht FFH-Gebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet in der Gemeinde Wakendorf II

#### FFH-Gebiet „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“

Das FFH-Gebiet „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ besteht aus dem Niederungsgebiet der kaum veränderten Alster von der Quelle bis zu Landesgrenze mit Nebenbächen, degradierten Hochmoorresten, Bruchwäldern und Auewaldfragmenten sowie kalkarmen, basenreichen Grundwasserseen.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich trotz landesweit drastischer Rückgangstendenzen aus dem relativ stabilen Vorhandensein der kleinen Flussschnecke (*Unio crassus*).

Ziel der Gebietsausweisung ist die Erhaltung der Oberalsterniederung mit ihren Nebenbächen und Mooren als naturnahes Fließgewässersystem mit vielfältigen Auenbiotopen sowie einer ausgeprägten Überflutungsdynamik und natürlichen Quellfähigkeit in verschiedenen Bereichen. Für die Lebensraumtypen 3260, 6510 und 7120 (s. u.) soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

- 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 6430 Feuchte Hochstaudenflure der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Faunistische Arten von Bedeutung:

- Bachneunauge

Weitere Vorkommen: Gemeine Flussmuschel, Kreuzotter, Moorfrosch, Schlingnatter

### Europäisches Vogelschutzgebiet „Alsterniederung“

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Alsterniederung“ soll der Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume dienen:

- Neuntöter (*Lanius colluria*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Erhaltungsziele stellen sich wie folgt dar:

- Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen einschließlich Erhalt ihrer Lebensräume
- Erhalt der offenen Grünlandschaft auf Niedermoor einschließlich der Alster, der randlichen Moore sowie des ausgedehnten Nienwohlder Moores (Hochmoor) als Lebensraum der genannten Vogelarten – maßgeblich dafür sind die extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen mit Bracheanteilen sowie die wiedervernässten Moorflächen
- Für den Großen Brachvogel und seine Lebensräume soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es zur Neuausweisung von Flächen mit einer im Vergleich zu den Schutzgebieten sehr geringen Größe.

Die Flächen befinden sich in einem Abstand von 1,0 bis 1,8 km zur Grenze des FFH-Gebietes sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes und liegen somit in einigem Abstand außerhalb der Schutzgebiete. Ein Standortverlust für die zu erhaltenden FFH-Lebensraumtypen sowie der Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes durch eine direkte Vernichtung sind nicht möglich.

Aufgrund der Entfernung fallen indirekte Beeinflussungen der FFH-Lebensraumtypen sowie der natürlichen Verhältnisse des Europäischen Vogelschutzgebietes durch Veränderungen von ökologisch maßgeblichen Bestandteile, wie z. B. des Wasserhaushaltes und der damit in Verbindung stehenden Bodenverhältnisse, die sich außerhalb der Schutzgebiete auf diese auswirken könnten, nicht ins Gewicht.

Die größeren Flächen werden durch eine bereits bestehende Bebauung zum FFH-Gebiet sowie Europäischen Vogelschutzgebiet abgeschirmt. Eine visuelle Störung der Gebiete kann nicht eintreten.

Die aufgeführten faunistischen Arten des FFH-Gebietes besitzen darüber hinaus eine relativ enge Lebensraumbindung und einen damit verbundenen geringen Aktionsradius, so dass auch die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen außerhalb der entsprechenden Lebensräume, also auch im Bereich der geplanten Neubauf Flächen, nicht zu rechnen ist. Die Vorkommen der genannten Arten des Europäischen Vogelschutzgebietes sind bezüglich des Brut- und Nahrungsverhaltens stark an das Vorhandensein von Moorflächen bzw. Feuchtwiesen gebunden. Die geplanten Neubauf Flächen bieten keine entsprechenden Lebensräume und

unterliegen aufgrund der sie umgebenden Bebauung bereits jetzt starken anthropogenen Einflüssen.

Für die geplanten Neubauf Flächen bestehen im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit seiner Umsetzung keine Möglichkeiten des Entstehens von erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile der entsprechenden Schutzgüter.

## 2.9.2 Artenschutz

Bei der vorliegenden Planung können durch die geplanten Ausweisungen der Neubauf Flächen 1 bis 8 (siehe 3.1, Abb. 18) Belange des Artenschutzes berührt sein, so dass im Folgenden diese Flächen einschließlich ihrer Umgebungsbereiche betrachtet werden.

Darüber hinaus können durch die im Laufe des Planverfahrens geänderten Ausweisungen der Flächen I bis III (Fläche I und III - vorher Flächen für die Landwirtschaft -, Fläche II – vorher Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) (siehe Abb. 10) ebenfalls Belange des Artenschutzes betroffen sein. Auch diese Flächen werden einschließlich ihrer Umgebungsbereiche nachfolgend begutachtet.

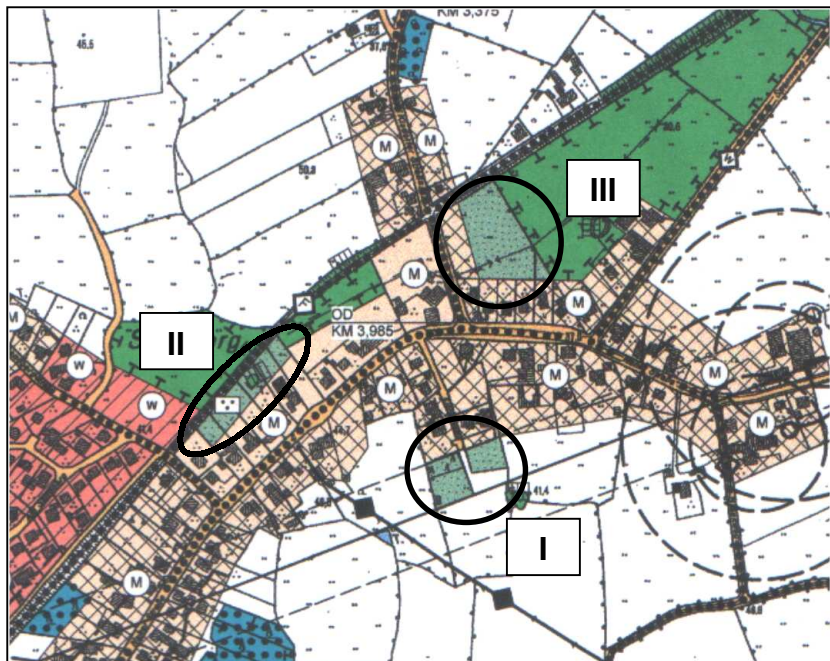


Abb. 10: Flächen I, II und III in der Gemeinde Wakendorf II

### 2.9.2.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in der Nähe der Neubauf Flächen 1 bis 8 sowie der Flächen I bis III und innerhalb dieser nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

### 2.9.2.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Fläche 1 wird derzeit als Intensivgrünland landwirtschaftlich genutzt. Knickstrukturen prägen diesen Bereich. In östlicher und nördlicher Richtung wird sie durch bestehende

Wohnbebauung begrenzt. Im Süden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen endet sie an einer Verkehrsfläche bzw. Fläche mit Wohnnutzung.

Fläche 2 grenzt westlich an das Grundstück einer landwirtschaftlichen Hofstelle an. Die die Fläche umgebenden Grundstücke unterliegen ebenso wie der Bereich selbst einer Grünlandnutzung.

Fläche 3 schließt überwiegend an landwirtschaftlich genutzte Bereiche an. Sie wird als durch Knicks begrenzte Ackerfläche genutzt. Ein Teil wird durch ein Fließgewässer mit Knick gequert und bereits baulich durch einen gewerblichen Betrieb genutzt.

Fläche 4 befindet sich südwestlich des Grundstückes einer landwirtschaftlichen Hofstelle sowie südlich eines Grundstückes mit Einfamilienhausbebauung. Die die Fläche umgebenden Bereiche unterliegen ebenso wie die Fläche selbst einer Grünlandnutzung. Innerhalb der Fläche befindet sich ein Knick.

Fläche 5 ist durch ihre Ackernutzung landwirtschaftlich geprägt. Sie befindet sich durch einen Knick getrennt südlich der Wilstedter Straße. Sie schließt westlich an ein wohnbaulich genutztes Grundstück an. Begrenzt wird sie im westlichen und südlichen Bereich durch Ackerflächen.

Fläche 6 grenzt westlich an das Gelände einer landwirtschaftlichen Hofstelle an. Die unmittelbar südlich an die Fläche anschließenden Grundstücke sind durch eine Einfamilienhausbebauung geprägt. Die übrigen die Fläche umgebenden Bereiche unterliegen ebenso wie diese selbst einer Ackernutzung.

Fläche 7 schließt südlich an wohnbaulich genutzte Grundstücke an. Begrenzt wird sie im südlichen sowie im östlichen Bereich getrennt durch einen Knick durch Grünlandflächen. Im Westen befindet sich ein durch ein Einfamilienhaus geprägtes Grundstück. Im westlichen Teil wird sie als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Abschnitt unterliegt einer gärtnerischen Nutzung bzw. dient als Standort für Bienenvölker. Die östlich Grenze wird durch eine Knick gebildet.

Fläche 8 schließt unmittelbar nördlich an bestehende wohnbaulich genutzte Grundstücke an. Im Norden wird sie begrenzt durch einen einen alten Bahndamm begleitenden Knick. Auf dem Bahndamm verläuft ein kombinierter Fuß- und Radweg. Im Westen und Osten endet sie an gärtnerisch genutzten Flächen. Der Bereich ist z. T. durch Rasenflächen geprägt. Im Abschnitt des die Fläche durchquerenden Fließgewässers ist Feuchtgrünland zu finden. Drei ortsbildprägende Bäume befinden sich auf der Fläche.

Fläche I grenzt südlich an zwei bestehende Grundstücke mit Einfamilienhausbebauung an. Westlich und östlich grenzen ebenso wie südlich der westlichen Teilfläche Bereiche mit Grünlandnutzung an. Südlich des östlichen Abschnittes besteht eine gärtnerische Nutzung. Die westliche Teilfläche wird derzeit landwirtschaftlich, die östliche gärtnerisch genutzt. Entlang der westlichen Grenze verläuft ein Knick.

Am nördlichen Rand von Fläche II verläuft entlang eines alten Bahndammes ein Graben. Im Osten befinden sich Rasenflächen. Im Süden und Osten schließt die Fläche an Grundstücke mit einer Einfamilienhausbebauung an. Die Fläche selbst unterliegt einer gärtnerischen Nutzung. Innerhalb der Fläche befindet sich ein gem. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschütztes Kleingewässer.

Fläche III wird im Norden durch einen alten Bahndamm begrenzt, im Osten schließen als Grünland genutzte Bereich an. Südlich der Fläche liegen Einfamilienhausgrundstücke, westlich der Fläche befindet sich entlang der Straße ein Streifen mit Baugrundstücken. Die

Fläche selbst unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung. Sie wird in nördliche und östliche Richtung durch Knicks begrenzt. In West-Ost-Richtung wird sie durch einen Graben gequert.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen auf den Flächen 1 bis 8 sowie I bis III werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

### 2.9.2.2.1 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

#### Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Groß- und Kleinsäufern bzw. Fledermäusen vor. Gemäß den Angaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Wakendorf II liegen für die Tierartengruppe keine differenzierten Daten vor. In Abhängigkeit von den jeweiligen Habitatansprüchen kann von einer grundsätzlich regionaltypischen Dichte der entsprechenden Individuen einer Tierart ausgegangen werden. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für die Untersuchungsräume nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen

#### Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Eingriffen

##### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

##### Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere. Breitflügel-Fledermäuse (*Eptesicus serotinus*) sind dagegen ausschließlich in Gebäuden zu finden.

In Gebäuden werden warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte, wie z. B. unter Dachüberständen, Dachpfannen und First- und Wandverkleidungen sowie auf Dachböden bevorzugt.

Bei Baumquartieren kommen für die anderen Arten Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können. Aufgrund des hohen Quartiersbedarfs möglicherweise vorkommender Arten und ihres ausgeprägten Quartierwechselverhaltens innerhalb des Quartierverbundes ist jeder Höhlen- bzw. Spaltenbaum auch als potenzieller Quartierstandort einzustufen.

Die Neubauf Flächen 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 sowie Flächen I bis III grenzen an landwirtschaftliche Hofgrundstücke bzw. Flächen mit Wohnbebauung. Das dortige Vorhandensein entsprechender Gebäude mit Wohnquartierqualitäten ist wahrscheinlich.

Potenzielle Wohnquartiere in Form von Höhlungen oder Spalten in alten Baumbeständen sind bis auf Bereich 8 sowohl auf den Fläche 1 bis 7 als auch auf angrenzenden Grundstücken nicht vorhanden. Die ortsbildprägenden Bäume von Fläche 8 werden jedoch aufgrund ihrer randlichen Lage bei Realisierung der Bauflächen voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt ist die Möglichkeit des Entstehens von erheblichen Beeinträchtigungen potenziell geeigneter Wohnquartiere im Rahmen der Realisierung der Flächen 1 bis 8 sowie der Nutzung der Flächen I bis III unwahrscheinlich.

### Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldrändern, Gewässern bzw. Gewässerrändern.

Die Flächen 1, 3, 4, 5, 7 und 8 sowie I bis III besitzen derartige Strukturen in Form von randlichen bzw. die Fläche durchlaufenden Knicks. Bei Gehölzbeständen ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Insekten lebt, die als Nahrung für Fledermäuse in Betracht kommt. Die Flächen können hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausjagdgebiet nicht getrennt von der Umgebung betrachtet werden. Bei einer Einzelbetrachtung dürften sie zu klein sein, um einer größeren Anzahl von Fledermäusen dauerhaft Nahrung zu bieten. Die besiedelte Fläche der Ortslage von Wakendorf II ist nicht so groß, als dass nicht in einiger Entfernung für jagende Fledermäuse erreichbare und wichtige Strukturen vorhanden wären. Die Flächen sind vermutlich Teile eines größeren Jagdgebietes. Sie besitzen also eine gewisse Bedeutung als Fledermausjagdgebiete.

Bei Realisierung der geplanten Neubauf Flächen 1, 3, 4, 5, 7 und 8 kann es durch die Vernichtung bzw. Störung o. g. Grünstrukturen durch eine heranrückende Bebauung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermausjagdrevieren kommen. Während der jeweiligen Bauphasen kann es außerdem zu Beeinträchtigungen von Teilen der Fledermausjagdreviere kommen.

Für die Flächen I bis III sind aufgrund ihrer vorgesehenen Nutzungsart keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z. B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Die Flächen 1, 3, 4, 5, 7 und 8 werden von Fledermäusen voraussichtlich als Jagdreviere genutzt. Umliegende Straßen- und Grünzüge könnten als Flugstraßen zu weiteren Teilen der Jagdreviere fungieren bzw. Fledermäuse aus anderen Teilen der Landschaft zu den Flächen leiten.

Bei Realisierung der geplanten Neubauf Flächen 1, 3, 4, 5, 7 und 8 kann es durch die Vernichtung bzw. Störung o. g. Grünstrukturen durch eine heranrückende Bebauung zu Beeinträchtigungen von Flugstraßen kommen.

Für die Flächen I bis III sind wegen der geplanten Art der Nutzung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung der Gebiete für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

### **Kompensation**

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im landschaftspflegerischen Begleitplan auf Vorhabenebene erscheinen geeignete Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. Erhalt der bestehender Grünstrukturen oder die Anlage externer Sukzessionsflächen geeignet, den Verlust von Jagdlebensräumen bzw. Beeinträchtigungen dieser sowie von Flugstraßen für Fledermäuse zu kompensieren.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere

der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Fledermausarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt.

Es kann möglicherweise im Rahmen der Realisierung der Bauflächen 1, 3, 4, 5, 7 und 8 zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung o. g. Kompensationsmaßnahmen sind jedoch entsprechende Ausnahmen bzw. Befreiungen nicht erforderlich.

### **2.9.2.2.2 Vögel**

#### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Vögeln vor. Daten zur Vogelwelt sind im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde nicht erfasst.

In Verbindung mit der am 28.05.2008 u. a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung sind im Bereich der Betrachtungsräume folgende 40 europäische Vogelarten zu erwarten: Haussperling, Amsel, Star, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Blaumeise, Rauchschwalbe, Grünfink, Buchfink, Elster, Rotkehlchen, Ringeltaube, Rabenkrähe, Mauersegler, Bachstelze, Zaunkönig, Feldsperling, Hausrotschwanz, Saatkrähe, Türkentaube, Eichelhäher, Zilzalp, Gimpel, Kleiber, Stockente, Heckenbraunelle, Buntspecht, Kuckuck, Gartenbaumläufer, Singdrossel, Sumpfmeise, Weißstorch, Schwanzmeise, Gartenrotschwanz, Dohle, Graugans, Mönchsgrasmücke, Grauschnäpper, Mäusebussard, Graureiher. Es ist damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb der Plangebiete gefunden werden können. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für die Bereiche nicht.

#### **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Eingriffen**

##### Mögliche Biotopie der potenziellen Vorkommen

Bei Realisierung der Flächen 1 bis 8 werden landwirtschaftliche Nutzflächen versiegelt. Da es sich jedoch nur um relativ kleine Bereiche handelt und derartige Freiflächen für die Vogelwelt eine untergeordnete Rolle spielen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der o. g. Vogelarten zu rechnen.

Die Flächen 1, 3, 4, 5, 7 und 8 sowie I bis III besitzen für die o. g. Vogelarten notwendige Lebensraumstrukturen in Form der vorhandenen Knicks. Diese bieten eine Vielzahl an Brutplätzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen.

Bei Realisierung der Neubauflächen 1, 3, 4, 5, 7 und 8 kann es durch die Vernichtung bzw. Störung o. g. Grünstrukturen durch eine heranrückende Bebauung zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser kommen.

Während und nach Abschluss der Bautätigkeiten ist mit einem höheren Maß an Störungen zu rechnen. Die Störung von Arten durch die Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen während dieser Zeiten mit sich bringen werden, beinhalten jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Für die Flächen I bis III sind aufgrund der Art ihrer Nutzungsausweisung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **Kompensation**

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im landschaftspflegerischen Begleitplan auf Vorhabenebene wären Kompensationsmaßnahmen

wie z. B. der Erhalt bestehender Knicks, die Einrichtung entsprechender Schutzabstände zu diesen sowie die Anlage externer Sukzessionsflächen geeignet, die Störungen der Vogelwelt auf den o. g. Flächen zu kompensieren.

Die Anlage der Hausgärten im Falle einer wohnbaulichen Nutzung kann darüber hinaus zur Entstehung von Grünstrukturen führen, durch die neue Lebensräume für die o. g. Vogelarten geschaffen werden.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Geeignete Bruthabitate der Vögel auf den Neubauf Flächen 1, 3, 4, 5, 7 und 8 können durch Rodungen von Grünstrukturen beseitigt werden. Von den Rodungsmaßnahmen werden aber voraussichtlich nur normal häufige Vogelarten der Siedlungen betroffen sein, die durch ortsnaher Kompensationsmöglichkeiten neue Bruthabitate finden können. Die o. g. Vogelarten innerhalb der Gebiete erreichen keine Dichten, die eine landesweite Bedeutung darstellen.

Die Störung von Arten durch Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen häufiger Arten während dieser Zeit mit sich bringt, beinhaltet keine Verstöße gegen § 42 BNatSchG.

Bei Anwendung der o. g. Kompensationsmaßnahmen sind Ausnahmen bzw. Befreiungen nicht erforderlich.

### **2.9.2.2.3 Reptilien**

#### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Reptilien vor. Im festgestellten Landschaftsplan gibt es für die Neubauf Flächen keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Reptilienarten. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für die Untersuchungsräume und ihre näheren Umgebungen zu entnehmen.

### **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Eingriffen**

#### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotope müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitatreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.



Vorkommen von Reptilien auf den Freiflächen sind eher unwahrscheinlich.

Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) hält sich innerhalb offener und halboffener Lebensräume in Tälern oder an Stillgewässern, d. h. in Bereichen, in denen Amphibien als Hauptnahrung leben, auf. Sie ist auf wenig beeinträchtigte Still- und Fließgewässerkomplexe mit einem strukturreichen Umland aus Feuchtwiesen und Sümpfen angewiesen. Sie besitzt ein ausgeprägtes Migrations-/Wanderungsvermögen und kann daher an Plätzen gefunden werden, die nicht zu den typischen Habitaten gehören.

Die geplanten Neubauflächen 3, 4 und 8 sowie die Flächen II und III besitzen also insbesondere im Bereich der Fließgewässer und ihrer Ufer sowie des Kleingewässers (Fläche II) eine gewisse Eignung als Reptilienlebensräume für die o. g. Art.

Bei Inanspruchnahme der Flächen 3, 4, und 8 kann es möglicherweise zum Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen kommen.

Für die Flächen II und III sind aufgrund der vorgesehenen Art der Nutzung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **Kompensation**

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im landschaftspflegerischen Begleitplan auf Vorhabenebene wären Kompensationsmaßnahmen wie die Einrichtung entsprechender Schutzabstände zu den Fließgewässern geeignet, Störungen von Reptilien auf den o. g. Flächen zu kompensieren.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG besonders geschützt. Es kann möglicherweise im Rahmen der Realisierung der Bauflächen 3, 4 und 8 zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung o. g. Kompensationsmaßnahmen sind jedoch entsprechende Ausnahmen bzw. Befreiungen nicht erforderlich.

### **2.9.2.2.4 Amphibien**

#### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Amphibien vor. Nach Angaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Wakendorf II befinden sich keine amphibienbedeutsamen Kleingewässer in der Nähe der Untersuchungsräume. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für die Plangeltungsbereiche nicht. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für die Untersuchungsräume und ihre näheren Umgebungen zu entnehmen.

## **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Eingriffen**

### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. In der Regel braucht sie große Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung als Laichgewässer. Als Landlebensraum bevorzugt sie allerdings den Wald sowie Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche. Infolge der strengen Bindung an ihre Laichplätze wandern Erdkröten jährlich bzw. jedes zweite Jahr auf bestimmten, festgelegten Routen zu den Gewässern, in denen sie geschlüpft sind. Die Erdkröte ist diejenige Amphibienart mit dem größten Aktionsradius (2,2 km um das Laichgewässer). Sie ist gegenüber Fischbesatz relativ unempfindlich.

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) besiedelt nahezu alle Typen stehender und langsam fließender Gewässer. Als Landlebensraum werden feuchte Wälder, Sümpfe und nasse Wiesen bevorzugt. Auf seinen Wanderungen legt er bis zu 500 m zurück. Er besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Fischbesatz. Nur im Falle des Vorhandenseins ausgedehnter Röhrichte und deckungsreicher Flachwasserzonen können in der Regel Grasfroschlaichgesellschaften angesiedelt werden.

Die geplanten Neubauf Flächen 3, 4 und 8 und die Flächen II und III besitzen also insbesondere im Bereich der Fließgewässer und ihrer Ufer sowie des Kleingewässers (Fläche II) eine gewisse Eignung als Amphibienlebensräume für die o. g. Arten.

Bei Inanspruchnahme der Flächen 3, 4 und 8 dieser kann es möglicherweise zum Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen kommen.

Für Fläche II und III sind wegen ihrer geplanten Nutzungen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

In einer Entfernung von ca. 25 m befindet sich südlich von Fläche 7 ein Kleingewässer. Da auf der Untersuchungsfläche bestenfalls mit Amphibienpopulationen geringer Größe zu rechnen ist, hat das Gebiet wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Amphibienlebensraum. Es werden für diese Fläche voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen entstehen.

Fläche I befindet sich in ca. 10 m Entfernung zu einem Kleingewässer (siehe Fläche 7). Es ist daher mit Amphibienvorkommen auf der Fläche zu rechnen, die vorgesehene Nutzung steht diesen jedoch nicht entgegen.

### **Kompensation**

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im landschaftspflegerischen Begleitplan auf Vorhabenebene wären Kompensationsmaßnahmen wie die Einrichtung entsprechender Schutzabstände zu den Fließgewässern geeignet, Störungen von Amphibien auf den o. g. Flächen zu kompensieren.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG**

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung

der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Amphibienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planungen kann es möglicherweise im Rahmen der Realisierung der Bauflächen 3, 4 und 8 zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung o. g. Kompensationsmaßnahmen sind jedoch entsprechende Ausnahmen bzw. Befreiungen nicht erforderlich.

### **2.9.2.2.5 Libellen**

#### **Vorhandene Daten**

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Libellen vor. Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Wakendorf II gibt es keine Daten über Libellenvorkommen in den Untersuchungsräumen. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für die Plangeltungsbereiche nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für die Untersuchungsräume und ihre näheren Umgebungen zu entnehmen.

#### **Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Eingriffen**

##### Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotoptypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermoore, Torfstiche).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Libellenvorkommen können sich bei Fließgewässern durch den Ausbau und die Unterhaltung z. B. durch Mahd der Gewässerränder bzw. Räumung, durch die Anlage von Fischteichen (Aufstau), das Anlegen von Monokulturen an den Uferrändern sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an die Uferränder ergeben. Betroffene Arten wären dadurch Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Gemeine Flussjungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Spitzenfleck (*Libellula fulva*) und Federlibelle (*Platycnemis pennipes*).

Die geplanten Neubauflächen 3, 4 und 8 sowie Fläche II besitzen im Bereich der Fließgewässer und ihrer Ufer gewisse Eignungen als Lebensräume für die o. g. Arten. Bei Inanspruchnahme der Flächen 3, 4 und 8 kann es möglicherweise zum Eintritt erheblicher Beeinträchtigungen kommen.

Für Fläche II sind wegen der vorgesehenen Nutzungsart keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **Kompensation**

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im landschaftspflegerischen Begleitplan auf Vorhabenebene wären Kompensationsmaßnahmen wie die Einrichtung entsprechender Schutzabstände zu den Fließgewässern geeignet, Störungen von Libellen auf den o. g. Flächen zu kompensieren.

### Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Libellenarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planungen kann es möglicherweise im Rahmen der Realisierung der Bauflächen 3, 4 und 8 zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung o. g. Kompensationsmaßnahmen sind jedoch entsprechende Ausnahmen bzw. Befreiungen nicht erforderlich.

### 2.9.3 Landschaftspflegerische Stellungnahme zur Abweichung des Flächennutzungsplanes vom Landschaftsplan

#### Fläche 2 , 4 und 5

Der vorliegende Flächennutzungsplan weicht durch die Art der Darstellungen der geplanten Bauflächen 2, 4 und 5 (siehe Punkt 3.1) von den Vorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Wakendorf II (siehe Abb. 11) ab.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde ist die geplante gemischte Baufläche 2 als Garten dargestellt, in der Örtlichkeit unterliegt sie einer Grünlandnutzung.

Mesophiles Grünland prägt Fläche 4, darüber hinaus befinden sich hier zwei ortsbildprägende Bäume sowie das nördliche Ende eines Knicks. Der östliche Abschnitt ist als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Eignungsfläche für den Biotopverbund sowie geplante Fläche anderer Nutzung mit Naturschutzaufgaben - gekennzeichnet.

Baufläche 5 wird entgegen der Darstellung im Landschaftsplan derzeit ackerbaulich genutzt. Sie besitzt als nördliche Abgrenzung entsprechende Knickstrukturen.

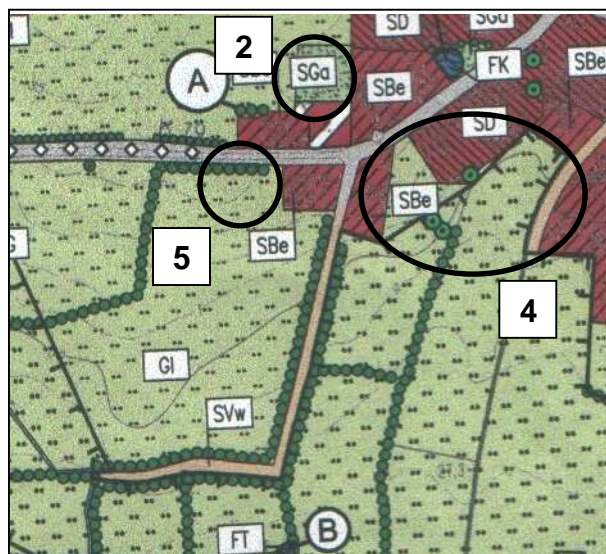


Abb. 11: Neubaufflächen 2, 4 und 5 - Landschaftsplan Gemeinde Wakendorf II

Grundlagen für die für die landschaftsplanerische Stellungnahme erforderliche Bestandserhebung und Bewertung der Schutzgüter im Hinblick auf die geplanten

Nutzungsausweisungen in den markierten Gebieten (siehe Abb. 11) sind der Landschaftsplan sowie aus einer Ortsbesichtigung gewonnene Informationen.

Sandige Eigenschaften prägen den anstehenden Boden im Bereich von Fläche 2, schluffige die der Flächen 4 und 5. Durch die Überformungen der Böden durch die landwirtschaftlichen Nutzungen ist von geringen Wertigkeiten dieser auszugehen.

Oberflächengewässer sind nur im südlichen Bereich von Fläche 4 zu finden. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen ist hier größer. Durch die Entstehung von Neubaugebieten ist mit Oberflächenversiegelungen zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringen und sich auf die Grundwassersituation auswirken. Demgegenüber sind die Dimensionierungen der geplanten Neubauflächen 2, 4 und 5 jedoch sehr gering. (Schutzgut Wasser)

Ein Acker-Grünlandklima mit Einflüssen durch Grünstrukturelemente prägen im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft die Gebiete der Abweichungen. Die Grünstrukturelemente besitzen aufgrund ihrer Dimensionen in diesen Räumen mittlere geländeklimatische Bedeutung.

Aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzungen handelt es sich bei den Flächen um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten. Den Grünstrukturen ist bezüglich des hier angesprochenen Schutzgutes eine hohe Bedeutung zuzuweisen.

Das Schutzgut Landschaftsbild besitzt hinsichtlich der Lage der Flächen im Bereich des Landschaftsbildtyps „Siedlungsraum“ keine besondere Gewichtung.

Die Realisierungen der Flächen 2, 4 und 5 sollen auf bezüglich der o. g. Schutzgüter weniger bedeutsamen Standorten erfolgen. Die Eingriffsintensitäten sind daher nicht überproportional hoch einzuschätzen.

Das Landschaftsbild stellt sich in diesem Raum als durchschnittlich strukturreiches Gebiet mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und einigen naturnahen Kleinstrukturen dar, so dass durch geeignete Grünabpflanzungen im Bereich der geplanten baulichen Anlagen diesem entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Eignungsfläche für den Biotopverbund sowie geplante Fläche anderer Nutzung mit Naturschutzauflagen gekennzeichnete östliche Abschnitt von Fläche 4 kann auf der Grundlage der o. g. Stellungnahme ebenfalls als gemischte Baufläche übernommen werden.

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter Erarbeitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen auf den nachfolgenden Planungsstufen für die Abweichungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wakendorf II vom Landschaftsplan keine Bedenken.

### **Fläche südlich Butenhoff, östlich Alstertalweg**

Der vorliegende Flächennutzungsplan weicht durch die Art der Darstellung der hinteren Grundstücke südlich Butenhoff, östlich Alstertalweg von den Vorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Wakendorf II (siehe Abb. 12) ab.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde stellt hier die im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen gekennzeichneten Bereiche als Intensivgrünland, also landwirtschaftliche Nutzflächen, dar.

Grundlagen für die für die landschaftsplanerische Stellungnahme erforderliche Bestandserhebung und Bewertung der Schutzgüter im Hinblick auf die geplanten Nutzungsausweisungen in den markierten Gebieten (siehe Abb. 12) sind der Landschaftsplan sowie aus einer Ortsbesichtigung gewonnene Informationen.

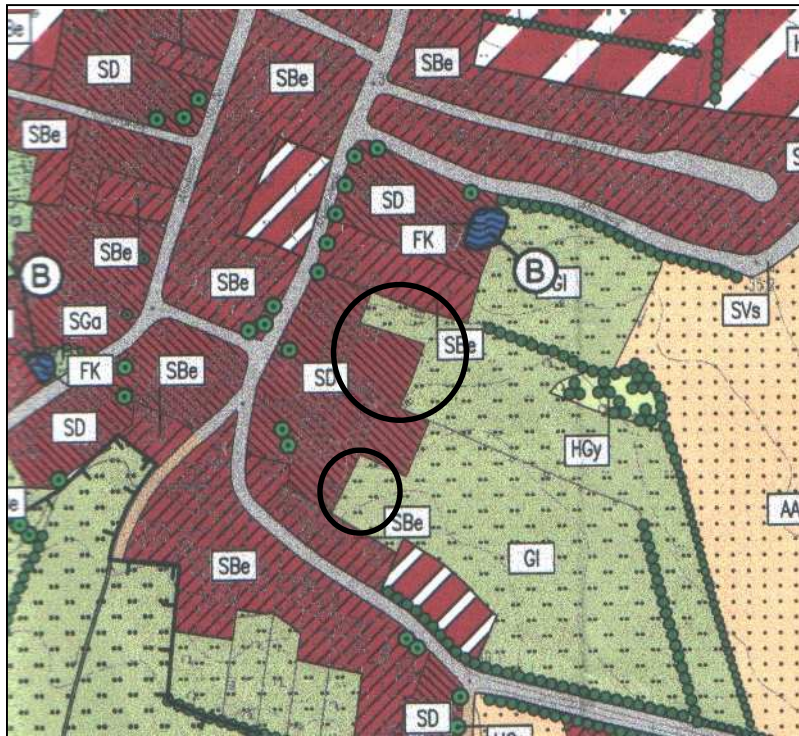


Abb. 12: Fläche südlich Butenhoff, östlich Alstertalweg - Landschaftsplan Gemeinde Wakendorf II

Die Flächen sind durch schluffige Böden geprägt, bei denen jedoch durch ihre landwirtschaftlichen Überformungen von geringen Wertigkeiten auszugehen ist. Oberflächengewässer sind nicht zu finden. Erhöhte Empfindlichkeiten dieser Bereiche gegenüber Schadstoffeinträgen bestehen somit nicht. Durch die Errichtung baulicher Anlagen ist mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen. Eine reduzierte Oberflächenwasserversickerung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Grundwassersituation ist die Folge. (Schutzgut Wasser)

Ein Acker-Grünlandklima mit nur wenigen Einflüssen durch Grünstrukturelemente prägt bezüglich des Schutzgutes Klima/Luft die Grundstücksteile der Abweichungen. Eine große geländeklimatische Bedeutung ist dem Gebiet nicht beizumessen.

Aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung sind die Bereiche mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind daher keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild ist der Bereich dem Landschaftsbildtyp „Siedlungsraum“ zugeordnet und besitzt daher keine besondere Gewichtung.

Die Realisierungen der Flächen der Abweichung finden somit auf bezüglich der o. g. Schutzgüter weniger bedeutsamen Standorten statt.

Der Bereich lässt sich dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuordnen (siehe B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Wakendorf II).

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen hier für die Abweichungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wakendorf II vom Landschaftsplan keine Bedenken.

### **Fläche 6 und 7**

Der vorliegenden Flächennutzungsplan weicht von den Darstellungen der geplanten Bauflächen 6 und 7 (siehe Punkt 3.1) von den Vorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Wakendorf II (siehe Abb. 13) ab.

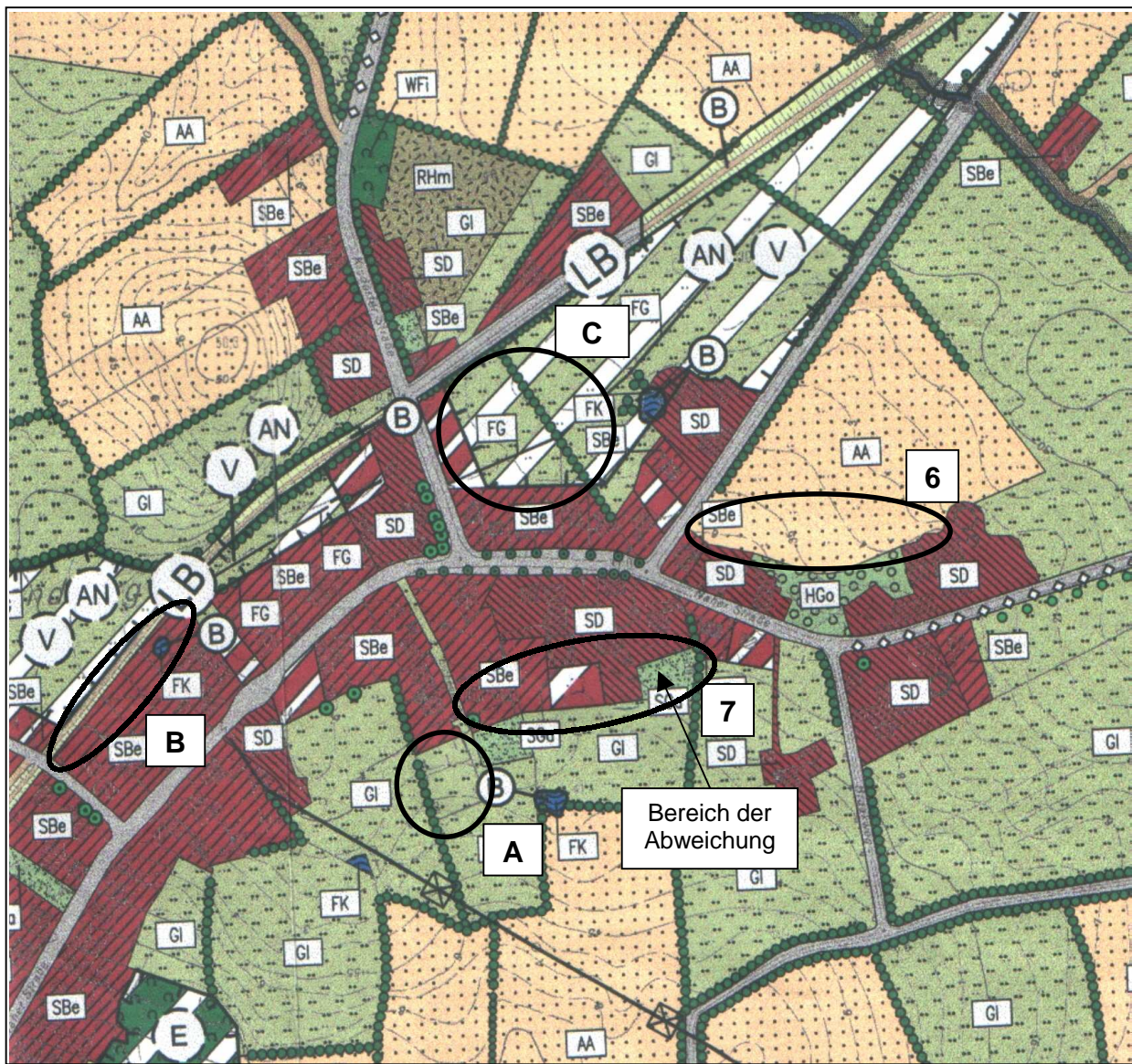


Abb. 13: Neubauflächen 6 und 7 sowie Flächen A, B und C  
- Landschaftsplan Gemeinde Wakendorf II -

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde stellt die geplante gemischte Baufläche 6 als Ackerfläche dar.

Die Abweichung von dem ebenfalls als gemischte Baufläche geplanten Bereich 7 besteht für den östlichen Teil durch die im Landschaftsplan bestehende Eintragung einer Gartenfläche.

Grundlagen für die für die landschaftsplanerische Stellungnahme erforderliche Bestandserhebung und Bewertung der Schutzgüter im Hinblick auf die geplanten Nutzungsausweisungen für die Flächen 6 und 7 (siehe Abb. 13) sind der Landschaftsplan sowie aus einer Ortsbesichtigung gewonnene Informationen.

Sandige Böden prägen die Flächen 6 und 7. Durch ihre derzeitige landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung besteht eine Überformung, die eine nur geringe Wertigkeit dieser bedeutet.

Oberflächengewässer sind im Bereich beider Flächen nicht zu finden. Durch die Entstehung von Neubauflächen ist mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringt und sich auf die Grundwassersituation auswirkt. Allerdings steht dem die geringe Dimensionierung der geplanten Bauflächen gegenüber. (Schutzgut Wasser)

Die Flächen sind durch ein Acker-Grünlandklima mit Einflüssen durch Grünstrukturelemente geprägt (Schutzgut Klima/Luft). Die Grünstrukturelemente besitzen aufgrund ihrer Dichte mittlere geländeklimatische Bedeutung.

Fläche 6 wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der Bereich der Abweichung von Fläche 7 unterliegt einer gärtnerischen Nutzung. Ein Knick bildet die östliche Abgrenzung. Damit handelt es sich bei beiden Bereichen um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften sind keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dem Knick auf Fläche 7 ist eine hohe Bedeutung zuzuweisen.

Das Schutzgut Landschaftsbild besitzt aufgrund der Lage der Flächen im Bereich des Landschaftsbildtyps „Siedlungsraum“ keine besondere Gewichtung.

Hinsichtlich der o. g. Schutzgüter bedeutet die Realisierung der Flächen 6 und 7 eine Beanspruchung von Räumen mit geringerer Bedeutung. Die Eingriffintensitäten sind somit nicht überdimensional hoch einzuschätzen.

Das Landschaftsbild stellt sich als durchschnittlich strukturreiches Gebiet mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und einigen naturnahen Kleinstrukturen dar, so dass durch geeignete Grünabpflanzungen im Bereich der geplanten baulichen Anlagen diesem entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter Erarbeitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen auf den nachfolgenden Planungsstufen für die Abweichungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wakendorf II vom Landschaftsplan keine Bedenken.

### **Fläche A, B und C**

Die Flächen A, B und C (siehe Abb. 13) weichen in ihren Darstellungen im Flächennutzungsplan von den Vorgaben des Landschaftsplanes nicht durch Neuausweisungen baulicher Bereiche, sondern durch die anderer Nutzungen ab. Ihre Untersuchung im vorliegenden Rahmen ergibt sich aus den im Laufe des Planverfahrens geänderten Ausweisungen der in ihren Ausmaßen leicht abweichenden Flächen I, II und III (siehe Punkt 2.9.2, Abb. 10).

Die unter A geordnete Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hobbytierhaltung aufgenommen. Die Vorgabe des Landschaftsplanes ist dagegen artenarmes Intensivgrünland.

Fläche B ist im Landschaftsplan als vorhandene Siedlungsfläche gekennzeichnet. Im Flächennutzungsplan wird hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten dargestellt.

Fläche C ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hobbytierhaltung vorgesehen. Der Landschaftsplan empfiehlt den Erhalt und die Extensivierung der Grünlandnutzung u. a. zum Schutz und zur Entwicklung binsen- und seggenreicher Nasswiesen oder als Nutzungspuffer für empfindliche Biotope. Der vorhandene Knick ist als gesetzlich geschütztes Biotop gekennzeichnet. Darüber hinaus ist der Bereich Teil einer geplanten Eignungsfläche für den Biotopverbund sowie geplante Fläche anderer Nutzung mit Naturschutzauflagen.

Grundlagen für die für die landschaftsplanerische Stellungnahme erforderliche Bestandserhebung und Bewertung der Schutzgüter im Hinblick auf die geplanten Nutzungsausweisung für die Flächen A, B und C (siehe Abb. 13) sind der Landschaftsplan sowie aus einer Ortsbesichtigung gewonnene Informationen.

Die Flächen A, B und C sind durch sandige Böden geprägt. Durch ihre derzeitige landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung besteht eine Überformung, die eine nur geringe Wertigkeit dieser bedeutet.



Am nördlichen Rand von Fläche B verläuft entlang des alten Bahndammes ein Graben. Fläche C wird durch einen Graben in West-Ost-Richtung gequert. Die Empfindlichkeit dieser Bereiche gegenüber Schadstoffeinträgen ist an diesen Stellen größer. Durch die geplanten Nutzungen ist nicht mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen. Auswirkungen auf die Grundwassersituation sind nicht zu erwarten. (Schutzgut Wasser)

Die Flächen sind durch ein Acker-Grünlandklima mit Einflüssen durch Grünstrukturelemente geprägt (Schutzgut Klima/Luft). Die Grünstrukturelemente haben aufgrund ihrer Dichte mittlere geländeklimatische Bedeutung.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt und besitzen daher nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Entlang der westlichen Grenze von Fläche A verläuft ein Knick. Fläche C wird in nördliche und östliche Richtung ebenfalls durch Knicks begrenzt. Den Grünstrukturen ist bezüglich des zu betrachtenden Schutzgutes eine hohe Bedeutung zuzuweisen.

Die Flächen liegen im Bereich des Landschaftsbildtyps „Siedlungsraum“, dem keine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Die beabsichtigte Nutzung von Fläche A als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hobbytierhaltung ist gegenüber der im Landschaftsplan vorgegebenen Nutzungsart als Intensivgrünland hinsichtlich der o. g. Schutzgüter keine Nutzungsintensivierung.

Fläche B ist im Landschaftsplan als Siedlungsfläche gekennzeichnet. Der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten aus. Durch die Darstellung im Flächennutzungsplan besteht eine Abweichung vom Landschaftsplan, die jedoch eine Minderung der durch den Landschaftsplan vorgegebenen Nutzungsintensität bedeutet.

Die als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Eignungsfläche für den Biotopverbund sowie geplante Fläche anderer Nutzung mit Naturschutzaufgaben gekennzeichnete Fläche C kann auf der Grundlage der o. g. Stellungnahme ebenfalls als Grünlandfläche mit der Zweckbestimmung Hobbytierhaltung übernommen werden.

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen für die Abweichungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wakendorf II vom Landschaftsplan keine Bedenken.

#### **2.9.4 Sonstige landschaftspflegerische Belange**

Die Gemeinde Wakendorf II besitzt einen am 12.01.2004 festgestellten Landschaftsplan. Die wesentlichen Aussagen dieses Planes sind in den Flächennutzungsplan übernommen. Aufgenommen ist das Naturschutzgebiet „Oberalster Niederung“ (§ 17 LNatSchG). Seine Grenzen entsprechen denen des FFH-Gebietes „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ im Bereich des Gemeindegebietes von Wakendorf II (§ 33 BNatSchG). Die Flächen sind darüber hinaus teilweise Gegenstand des Europäischen Vogelschutzgebietes „Alsterniederung“ (§ 33 BNatSchG).

Außerdem werden die nach § 25 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützten Biotope als Flächen mit Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts im Flächennutzungsplan dargestellt.

Hinzu kommen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus den im Landschaftsplan dargestellten Biotopverbundflächen und sonstigen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eine konkrete planerische Zielsetzung besteht für diese bis auf die entlang der Bredenbek ausgewiesenen Streifen nicht. Entlang des Fließgewässers ist auf den entsprechenden Flächen die Entwicklung von Uferstrandstreifen bzw. die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen.

Als nachrichtliche Übernahme wird außerdem der gem. § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) von Bebauung freizuhaltenen Abstand von 30 m zum Wald aufgenommen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass gem. § 2 LWaldG jede mit Bäumen und Sträuchern

bestandene Fläche Wald im Sinne des Gesetzes ist. Gerichtsurteile bestätigen die Waldeigenschaft bereits ab einer Größe unter 1000 qm. Baumbestandene geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbereiche nach Landesnaturschutzgesetz zählen ebenso zum Wald. Desgleichen werden dem Wald dienende Flächen – Wildwiesen, Waldblößen, lichte Bestände usw. – in Abhängigkeit ihres Verhältnisses zur gesamten Waldgröße als Wald im Sinne des LWaldG angesehen.

Ebenfalls als nachrichtliche Übernahme wird der gem. § 26 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Regel von Bebauung freizuhaltenen Abstand von 50 m zur Uferlinie (Erholungsschutzstreifen) im Bereich der Alster dargestellt.

Eine überschlägige Ausgleichsflächenermittlung für die Neubauf Flächen 1 bis 8 (siehe 3.1) ergibt ein flächenhaftes Ausgleichserfordernis von ca. 1,0 ha. Die Gemeinde Wakendorf II besitzt eine 25.358,95 m<sup>2</sup> große, sich an der Gemeindegrenze auf Henstedt-Ulzheimer Gebiet (Gemarkung Götzberg, Flur 1, Flurstück 65/11) innerhalb eines Natura 2000 Gebietes liegende Fläche. Unter Abzug der bereits darauf angerechneten Ausgleichsflächenbedarfe bleibt eine Restfläche von ca. 1,66 ha. Das Entwicklungsziel dieser Fläche ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Natura 2000 Gebietes die Sukzession. Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst auf dieser Fläche umgesetzt werden.

## **2.10 Umweltbericht**

### **2.10.1 Einleitung**

#### **2.10.1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes**

Gemäß § 5 (1) BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. In § 1 BauGB werden die Gesichtspunkte, unter denen die Entwicklung in Stadt und Land zu ordnen sind, ausführlich dargelegt. Entsprechend der dort geforderten vielseitigen Betrachtungsweise hat der Flächennutzungsplan eine ganze Reihe von Aufgaben zu erfüllen, deren Lösungen miteinander in Einklang zu bringen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Forderungen, dass den räumlichen Bedürfnissen des Menschen „Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Kultur“ durch zweckentsprechende Nutzung der Fläche des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Naturschutzes Rechnung zu tragen ist.

Der Flächennutzungsplan kann somit als ein Entwicklungsprogramm für die Gemeinde angesehen werden, das unter Berücksichtigung der raum- und landesplanerischen Zielsetzungen die wünschenswerte Entwicklung der Gemeinde darstellt und zugleich die dafür notwendigen Voraussetzungen aufzeigt und schafft.

Neben der Ausweisung von neuen Bauflächen ergeben sich weitere planerische Ziele des vorliegenden Flächennutzungsplanes überwiegend aus den Vorgaben des Regional- bzw. Landschaftsplanes. Hier ist besonders die Umsetzung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft in Form von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft von Bedeutung.

Bei der vorliegenden Planung werden durch die geplanten Ausweisungen der Neubauf Flächen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet. Daher beschränken sich die Beschreibung und Bewertung dieser im folgenden auf die o. g. Bereiche.

## Art der Vorhaben und Festsetzungen

Fläche	Art der Nutzung	Flächengröße
1	Wohnbaufläche	0,5 ha
2	gemischte Baufläche	0,1 ha
3	gewerbliche Baufläche	1,9 ha
	gemischte Baufläche	0,8 ha
4	gemischte Baufläche	0,2 ha
5	gemischte Baufläche	0,2 ha
6	gemischte Baufläche	0,5 ha
7	gemischte Baufläche	0,3 ha
8	gemischte Baufläche	0,3 ha

Abb. 14: Geplante wohnbauliche, gemischte und gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Wakendorf II (statistisch)

## Angaben zum Standort

Die Lage der geplanten Bauflächen (Fläche 1 bis 8) ist Abb.15 zu entnehmen.

## Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Umfang des Vorhabens ist auf Flächennutzungsplanebene nicht näher als in Abb. 14 (Art der Nutzung) qualifiziert. Der Bedarf an Grund und Boden für die Bauflächen ist ebenfalls Abb. 14 zu entnehmen.

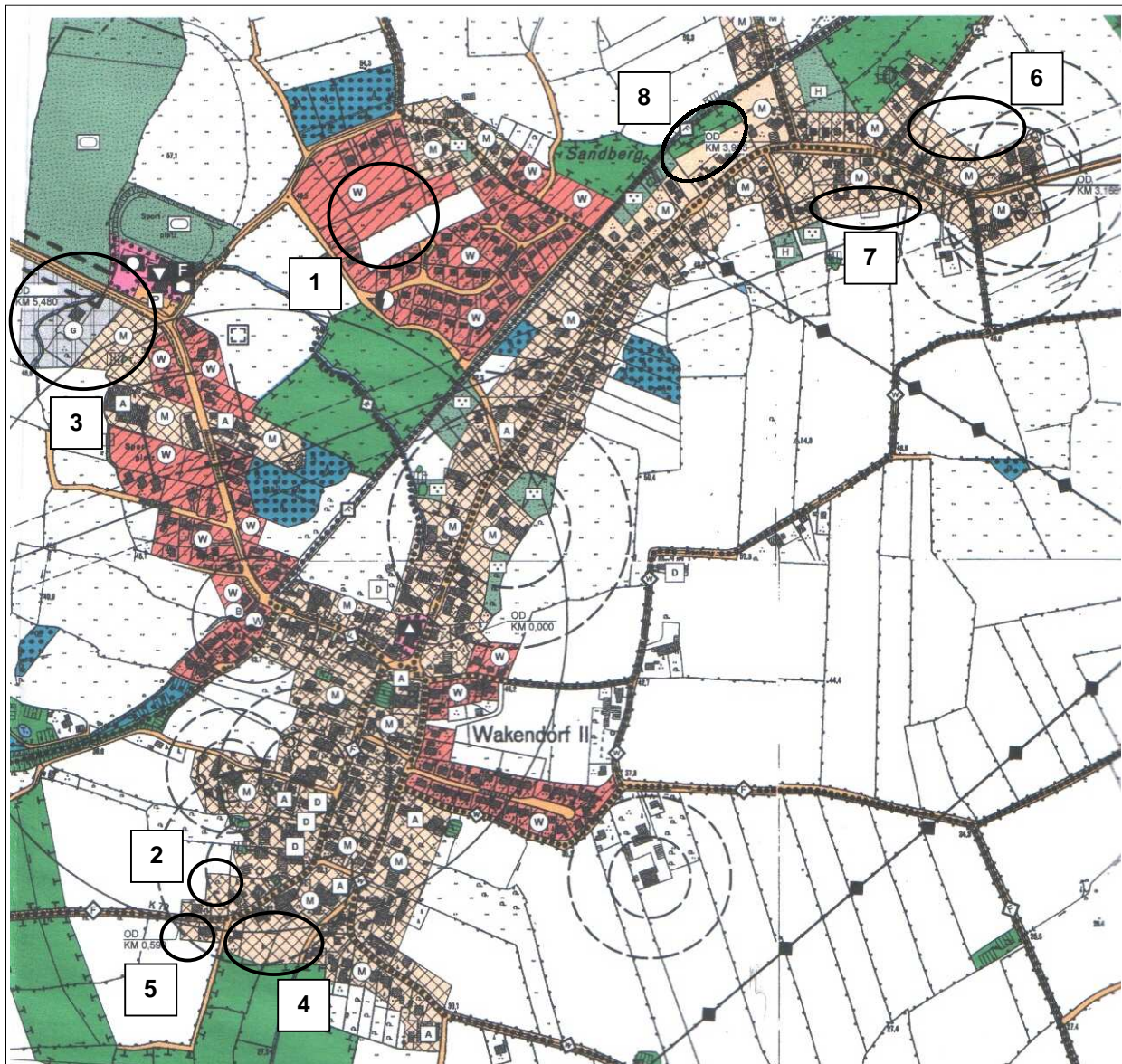


Abb. 15.: Geplante wohnbauliche, gemischte und gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Wakendorf II (kartographisch)

## 2.10.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

### 2.10.1.2.1 Fachgesetze und Fachplanungen

Wichtige Fachgesetze wie das Baugesetzbuch (§ 1 a BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung.

Nach § 6 (1) LNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung von der Gemeinde in Landschaftsplänen darzustellen. Beachtlich sind bei der vorliegenden Planung die Vorgaben des am 12.01.2004 festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Wakendorf II.

Darüber hinaus sind die für die Überprüfung von Schallschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Landesstraße L 75, soweit auf dieser Planungsebene erforderlich, entsprechenden

Lärmschutzverordnungen des Bundesschadmissionsschutzgesetzes anzuwenden sowie entsprechenden Richtlinien hinsichtlich landwirtschaftlicher Geruchsmissionen.

## **2.10.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.10.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im bisherigen Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planungen herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Vorhabenebene können daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich abgeleitet werden.

#### **2.10.2.1.1 Schutzgut Mensch**

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Freizeit- und Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung sein.

#### **Fläche 1**

##### ***Bestand***

Fläche 1 wird in östlicher und nördlicher Richtung durch bestehende Wohnbebauung begrenzt. Im Süden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen endet sie an einer Verkehrsfläche bzw. Fläche mit Wohnnutzung. Fläche 1 ist derzeit landwirtschaftlich Nutzfläche. Planungsrelevante landwirtschaftliche Geruchsmissionen sowie Lärmmissionen durch Verkehr liegen nicht vor.

##### ***Bewertung***

Das Plangebiet ist aufgrund seiner derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung kein Areal mit einer besonders hohen Bedeutung für die angrenzenden Wohnnutzungen.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion des Landschaftsraumes ist mit Ausnahme der Wahrnehmung eines durch Knickstrukturen geprägten Landschaftsbildes von geringer Bedeutung.

Durch die Ausweisung des Bereiches als Wohnbaufläche werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

#### **Fläche 2**

##### ***Bestand***

Fläche 2 grenzt westlich an das Grundstück einer landwirtschaftlichen Hofstelle an. Die die Fläche umgebenden Grundstücke unterliegen ebenso wie der Bereich selbst einer Grünlandnutzung. Landwirtschaftliche Geruchs- sowie Lärmmissionen können durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb verursacht werden, planungsrelevante Lärmmissionen durch Verkehr sind nicht zu erwarten.

**Bewertung**

Das Plangebiet ist aufgrund seiner derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung kein Areal mit einer besonders hohen Bedeutung für sich in der Nähe befindliche Wohnnutzungen.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion des Landschaftsraumes ist mit Ausnahme der Wahrnehmung eines durch Knickstrukturen geprägten Landschaftsraumes von geringer Bedeutung. Aufgrund der Vorbelastungen des Bereiches durch landwirtschaftliche Geruchs- sowie Lärmimmissionen weist das Plangebiet jedoch bezogen auf das Schutzgut Mensch in diesem Teil eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Die geplante Ausweisung der Fläche bereitet möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen vor.

**Fläche 3:****Bestand**

Fläche 3 schließt überwiegend an landwirtschaftlich genutzte Bereiche an. Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe liegen nicht vor. Das Grundstück ist durch die Verkehrsimmissionen der Landesstraße L 75 vorbelastet.

**Bewertung**

Aufgrund des geringen Anteils angrenzender Wohnbebauung hat die Fläche bezüglich des Wohnumfeldes wenig Einfluss auf das Schutzgut Mensch.

Sie besitzt aufgrund der Wahrnehmung eines Landschaftsraumes mit nur wenigen Strukturen im Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsfunktion keine besondere Bedeutung.

Durch die Ausweisung des Bereiches als gemischte (Pufferwirkung) bzw. gewerbliche Baufläche werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

**Fläche 4:****Bestand**

Fläche 4 befindet sich südwestlich des Grundstückes einer landwirtschaftlichen Hofstelle sowie südlich eines Grundstückes mit Einfamilienhausbebauung. Die die Fläche umgebenden Bereiche unterliegen überwiegend ebenso wie die Fläche selbst einer Grünlandnutzung. Landwirtschaftliche Geruchs- sowie Lärmimmissionen können durch den nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieb verursacht werden, planungsrelevante Lärmimmissionen durch Verkehr sind nicht zu erwarten.

**Bewertung**

Aufgrund der Vorbelastungen des Bereiches durch landwirtschaftliche Geruchs- sowie Lärmimmissionen weist das Plangebiet jedoch bezogen auf das Schutzgut Mensch eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Die geplante Ausweisung der Fläche bereitet möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen vor.

**Fläche 5:****Bestand**

Fläche 5 schließt westlich an ein wohnbaulich genutztes Grundstück an. Begrenzt wird sie im westlichen und südlichen Bereich durch Ackerflächen. Im Norden befindet sich die Wilstedter Straße. Die Fläche ist durch ihre Ackernutzung landwirtschaftlich geprägt. Landwirtschaftliche Geruchs- sowie Lärmimmissionen können durch den nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieb verursacht werden, planungsrelevante Lärmimmissionen durch Verkehr sind nicht zu erwarten.

**Bewertung**

Aufgrund des geringen Anteils angrenzender Wohnbebauung hat die Fläche bezüglich des Wohnumfeldes wenig Einfluss auf das Schutzgut Mensch. Aufgrund der Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Geruchs- sowie Lärmimmissionen weist das Plangebiet jedoch bezogen auf das Schutzgut Mensch eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Die geplante Ausweisung der Fläche bereitet möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen vor.

**Fläche 6:****Bestand**

Fläche 6 grenzt westlich an das Gelände einer landwirtschaftlichen Hofstelle an. Die unmittelbar südlich an die Fläche anschließenden Grundstücke sind durch eine Einfamilienhausbebauung geprägt. Die übrigen die Fläche umgebenden Bereiche unterliegen ebenso wie diese selbst einer Ackernutzung. Landwirtschaftliche Geruchs- sowie Lärmimmissionen können durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb verursacht werden, planungsrelevante Lärmimmissionen durch Verkehr sind nicht zu erwarten

**Bewertung**

Das Plangebiet ist aufgrund seiner derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung kein Areal mit einer besonders hohen Bedeutung für sich in der Nähe befindliche Wohnnutzungen.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion ist mit Ausnahme der Wahrnehmung eines durch einzelne Knickstrukturen geprägten Landschaftsraumes von geringer Bedeutung. Aufgrund der Vorbelastungen des Bereiches durch landwirtschaftliche Geruchs- sowie Lärmimmissionen weist das Plangebiet jedoch bezogen auf das Schutzgut Mensch in diesem Teil eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Die geplante Ausweisung der Fläche bereitet möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen vor.

**Fläche 7:****Bestand**

Fläche 7 schließt südlich an wohnbaulich genutzte Grundstücke an. Begrenzt wird sie im südlichen sowie im östlichen Bereich getrennt durch einen Knick durch Grünlandflächen. Im Westen befindet sich ein durch ein Einfamilienhaus geprägtes Grundstück. Die Fläche ist durch ihre Grünland- sowie Gartennutzung bzw. durch ihren Standort für Bienenvölker gekennzeichnet. Landwirtschaftliche Geruchs- sowie Lärmimmissionen können durch einen nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieb verursacht werden, planungsrelevante Lärmimmissionen durch Verkehr sind nicht zu erwarten.

**Bewertung**

Aufgrund des Anteils angrenzender Wohnbebauung hat die Fläche bezüglich des Wohnumfeldes einen gewissen Einfluss auf das Schutzgut Mensch. Aufgrund der Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Geruchs- sowie Lärmimmissionen weist das Plangebiet darüber hinaus bezogen auf das Schutzgut Mensch eine hohe Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Die geplante Ausweisung der Fläche bereitet möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen vor.

## **Fläche 8:**

### ***Bestand***

Fläche 8 schließt unmittelbar nördlich an bestehende wohnbaulich genutzte Grundstücke an. Im Norden wird sie begrenzt durch einen einen alten Bahndamm begleitenden Knick. Auf dem Bahndamm verläuft ein kombinierter Fuß- und Radweg. Im Westen und Osten endet sie an gärtnerisch genutzten Flächen. Der Bereich ist z. T. durch Rasenflächen geprägt. Im Abschnitt des die Fläche durchquerenden Fließgewässers ist Feuchtgrünland zu finden. Planungsrelevante landwirtschaftliche Geruchsimmissionen sowie Lärmimmissionen durch Verkehr liegen nicht vor.

### ***Bewertung***

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Ausstattung und Lage eine hohe Bedeutung für die angrenzenden Wohnnutzungen.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion des Landschaftsraumes ist von hoher Bedeutung.

Durch die Ausweisung des Bereiches als Wohnbaufläche werden erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

## **2.10.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

## **Fläche 1**

### ***Bestand***

Fläche 1 wird derzeit als Intensivgrünland landwirtschaftlich genutzt. Knickstrukturen prägen diesen Bereich.

### ***Bewertung***

Der Landschaftsplan ordnet den Flächen im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung zu. Die Knicks sind dagegen als gem. § 25 (3) LNatSchG geschützte, bedeutsame Lebensräume dargestellt.

Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen gering. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorbereitende Planung nur bei Betroffenheit der Knickstrukturen zu erwarten.

## **Fläche 2**

### ***Bestand***

Die Fläche ist durch eine Grünlandnutzung geprägt.

### ***Bewertung***

Der Landschaftsplan ordnet den Flächen im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung zu.

Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind durch die vorbereitende Planung nicht zu erwarten.



### **Fläche 3**

#### ***Bestand***

Der Bereich wird als durch Knicks begrenzte Ackerfläche genutzt. Ein Teil wird durch ein Fließgewässer mit Knick gequert.

#### ***Bewertung***

Der Landschaftsplan ordnet den Flächen im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung zu. Die Knicks sind dagegen als gem. § 25 (3) LNatSchG geschützte, bedeutsame Lebensräume dargestellt.

Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen bis auf den Bereich der Knicks gering. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorbereitende Planung nur bei Betroffenheit der Knicks zu erwarten.

### **Fläche 4**

#### ***Bestand***

Innerhalb der als Grünland genutzten Fläche 4 besteht ein Knick.

#### ***Bewertung***

Der Landschaftsplan ordnet den Flächen im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung zu. Der Knick ist dagegen als gem. § 25 (3) LNatSchG geschützter, bedeutsamer Lebensraum dargestellt.

Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen bis auf den Bereich des Knicks gering. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorbereitende Planung nur bei Betroffenheit des Knicks zu erwarten.

### **Fläche 5**

#### ***Bestand***

Die als Acker genutzte Fläche befindet sich durch einen Knick getrennt südlich der Wilstedter Straße.

#### ***Bewertung***

Der Landschaftsplan ordnet den Flächen im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung zu. Der Knick ist dagegen als gem. § 25 (3) LNatSchG geschützter, bedeutsamer Lebensraum dargestellt.

Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen bis auf den Bereich des Knicks gering. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorbereitende Planung nur bei Betroffenheit des Knicks zu erwarten.

### **Fläche 6:**

#### ***Bestand***

Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt.

#### ***Bewertung***

Der Landschaftsplan ordnet der Fläche im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung zu.

Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen gering.  
Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorbereitende Planung nicht zu erwarten.

### **Fläche 7:**

#### ***Bestand***

Fläche 7 wird im westlichen Bereich als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Abschnitt unterliegt einer gärtnerischen Nutzung bzw. dient als Standort für Bienenvölker. Die östlich Grenze wird durch eine Knick gebildet.

#### ***Bewertung***

Der Landschaftsplan ordnet der Fläche im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung zu. Der Knick ist dagegen als gem. § 25 (3) LNatSchG geschützter, bedeutsamer Lebensraum dargestellt.

Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind bis auf den Bereich des Knicks gering.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die vorbereitende Planung nur bei Betroffenheit des Knicks zu erwarten.

### **Fläche 8:**

#### ***Bestand***

Fläche 8 wird im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden Gebäude sowie im östlichen Bereich als Rasen genutzt. Ein großer Teil des unmittelbar an den Bahndamm angrenzenden, tiefer gelegenen Teils ist als Feuchtgrünland zu bezeichnen. Beide Abschnitte sind durch ein Fließgewässer voneinander getrennt. Ein Knick bildet den Abschluss zum Bereich des Bahndammes. Drei ortsbildprägende Bäume befinden sich auf der Fläche.

#### ***Bewertung***

Der Landschaftsplan ordnet der Fläche im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung zu. Die ortsbildprägenden Bäume sind dagegen gem. LNatSchG entsprechend geschützt.

Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind bis auf den Bereich des Knicks sowie der ortsbildprägenden Bäume nicht zu erwarten.

Es ist nur bei Betroffenheit dieser mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die vorbereitende Planung zu rechnen.

### **2.10.2.1.3 Schutzgut Boden**

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

### **Fläche 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8**

#### ***Bestand***

Auf den Flächen befinden sich vorwiegend schluffige, landwirtschaftlich genutzte Böden.

### **Fläche 3**

#### ***Bestand***

Sandige Böden prägen die Fläche.

### **Fläche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8**

#### ***Bewertung***

Aufgrund der Überformung der Böden durch die landwirtschaftlichen Nutzungen ist von geringen Wertigkeiten dieser hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft auszugehen. Durch das vorliegende Verfahren werden jedoch Eingriffe in das o. g. Schutzgut vorbereitet, die erhebliche Umweltauswirkungen und damit verbundene flächenhafte Kompensationserfordernisse besitzen.

#### **2.10.2.1.4 Schutzgut Wasser**

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

### **Fläche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8**

#### ***Bestand***

Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor. Oberflächengewässer (hier: Fließgewässer) finden sich im Bereich der Flächen 3, 4 und 8. Das durch Niederschläge anfallende Oberflächenwasser versickert in Abhängigkeit der vorhandenen Bodenart (siehe 2.10.2.1.3 Schutzgut Boden).

#### ***Bewertung***

Durch die Entstehung von Neubaugebieten ist mit Oberflächenversiegelungen zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringen und sich auf die Grundwassersituation auswirken. Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist zu rechnen.

#### **2.10.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima**

Im Fall der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund von Überbauungen, abnehmender Luftzirkulation usw. zu erwarten.

### **Fläche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8**

#### ***Bestand***

Die klimatische Situation der ausgewiesenen Bauflächen ergibt sich aus der jeweiligen Lage am Rande bestehender Bebauung bzw. Ortsrand. Sie bilden Übergänge zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima der Ortslage. Eine besondere Luftbelastung ergibt sich für die angrenzenden Baugebiete im Falle von Staubimmissionen aus ackerbaulicher Nutzung. Erhebliche Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation sind nicht zu beobachten.

**Bewertung**

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch die Realisierungen der Neubauflächen aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsimmissionen und Heizanlagen sind aufgrund ihrer in Bezug auf das vorliegende Schutzgut geringen Größe nicht zu erwarten.

**2.10.2.1.6 Schutzgut Landschaft****Flächen 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8****Bestand**

Die Flächen sind dementsprechend geprägten Landschaftsbildbereich „Siedlungsraum“ zugeordnet.

**Bewertung**

Durch die relativ starke anthropogene Überprägung dieses Landschaftsbildtyps bestehen keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber den vorgesehenen Planungen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

**Fläche 3****Bestand**

Die Fläche ist dem Landschaftsbildtyp „Knicklandschaft“ zugeteilt.

**Bewertung**

Der Landschaftsbildtyp „Knicklandschaft“ weist aufgrund seiner Strukturierung eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber Baugebietsplanungen auf. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist zu rechnen.

**2.10.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonische wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

**Bestand****Flächen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8**

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

**Bewertung****Flächen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8**

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

**2.10.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den

Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, sind nicht zu erwarten.

### 2.10.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird, soweit auf der vorliegenden Planungsebene möglich, die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen dargestellt (Abb. 16).

Schutzgut	Auftreten der Erheblichkeit
Mensch	Fläche 2, 4, 5, 6, 7 und 8
Tiere und Pflanzen	Fläche 1, 3, 4, 5, 7 und 8
Boden	Fläche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
Wasser	Fläche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
Luft und Klima	-
Landschaft	Fläche 3
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Abb. 16: Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

## 2.10.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

### 2.10.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Planung sind die unter Ziffer 2.10.2 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnte mit auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Rahmen nachfolgender Planungsstufen alle Schutzgüter und deren Wechselwirkungen betreffenden erheblichen Verbesserung gerechnet werden.

### 2.10.2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Baugebietsentwicklungen auf den Flächen 1 bis 8 würden die Bereiche weiterhin intensiv landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch bewirtschaftet. Die Beeinträchtigungen aus intensiver landwirtschaftlicher bzw. gärtnerischer Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur und die angrenzenden Wohngebiete bleiben erhalten. Die Durchlässigkeiten der Böden und ihre Bedeutungen für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima bleiben bestehen. Die Entwicklung der Ortslage wird auf eine reine Bestandssicherung beschränkt.

### 2.10.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 21 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch

Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dies ist jedoch auf nachfolgenden Planungsebenen zu konkretisieren.

### **2.10.2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen**

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen bei folgenden Schutzgütern:

Schutzgut Mensch

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzgut Boden

Schutzgut Wasser

Schutzgut Landschaft

### **2.10.2.3.2 Schutzgut Mensch**

Auf Flächennutzungsplanebene wird im vorliegenden Fall bezüglich der Immissionssituation eine der Problematik angepasste Ausweisung der Flächen vorgenommen. Weitere erforderliche Maßnahmen können nur auf nachfolgenden Planungsebenen geregelt werden. Die Zielvorstellungen sowie die entsprechenden Maßnahmen stellen sich dabei folgendermaßen dar:

Freizeit- und Erholung

- Erhaltung bzw. Herstellung und Aufwertung von Flächen für Freizeit- und Erholungsfunktionen (Fläche 1 und 8)
- Baugebietsgestaltung mit einem hohen Maß an Wohnumfeldqualität (Fläche 1)
- Berücksichtigung von Fuß- und Radwegeverbindungen zur Sicherung der Erreichbarkeit von Freizeit- und Erholungsangeboten (Fläche 1 und 8)

Gesundheit

- Schutz empfindlicher Nutzungen durch Abstandsregelungen usw. (Fläche 2, 4, 6 und 7)
- Festsetzung von Flächen bzw. von Maßnahmen für bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (Fläche 2, 4, 6 und 7)

### **2.10.2.3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Erforderliche Maßnahmen können nur auf nachfolgenden Planungsebenen geregelt werden. Bei den betroffenen Flächen sind die Knickstrukturen in die geplante Nutzung zu integrieren bzw. entsprechende Ersatzknicks zu schaffen sowie ortsbildprägende Bäume zu erhalten.

### **2.10.2.3.4 Schutzgut Boden**

Bei Inanspruchnahme der geplanten Bauflächen entsteht in jedem Fall ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der erforderliche Umfang der Ausgleichsflächen lässt sich auf nachfolgenden Planungsebenen ermitteln. Für Ausgleichszwecke geeignete Bereiche sind in der vorliegenden Planung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet.

### **2.10.2.3.5 Schutzgut Wasser**

Dem Schutzgut Wasser kann durch entsprechende Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen z. B. durch Regelung einer minimalen Oberflächenversiegelung, Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken usw. Rechnung getragen werden.

### **2.10.2.3.6 Schutzgut Landschaft**

Beachtlich bei der Realisierung der Flächen im Bereich des Landschaftsbildtyps „Siedlungslandschaft“ (Fläche 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8) ist:

- Erhalt und Pflege der ortsbildprägenden Bäume
- Einbringung von Grünstrukturen in den Siedlungsbereich durch Baumpflanzungen an Straßen
- Freihalten der innerörtlichen Niederungen von Bebauung
- Einbindung zusätzlicher Bauflächen in die freie Landschaft
- mögliche Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit Rücksicht auf die dörfliche Struktur und die überwiegende Wohnfunktion
- Erhaltung und Erschließung der Landschaft für die Erholung durch Fuß- und Radwege

Für die Zielvorstellungen bzw. Maßnahmen des Landschaftsbildtyp „Knicklandschaft“ (Fläche 3) beachtlich sind:

- Schutz, Pflege und Entwicklung des historischen, gut strukturierten Knicknetzes und des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Erhalt und Entwicklung der eingelagerten Biotope
- Anreicherung mit naturnahen Biotopen
- Sicherung der Wege für die Naherholungsnutzung

### **2.10.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Bei den Flächen 2, 4, 5, 6, 7 und 8 ist die Prüfung von Alternativstandorten aufgrund ihrer „Abrundungsfunktion“ nicht relevant.

Die Ausweisungen der größeren Neubaufflächen 1 und 3 sind das Ergebnis der Prüfung diverser Flächenvorschläge im Rahmen des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens.

Die Inanspruchnahme von Fläche 1 als Wohnbaufläche ist auf dem gewählten Standort mit den geplanten Eingriffen als vergleichsweise gering einzustufen. Sie befindet in unmittelbarer Nähe zu bestehender Wohnbebauung und in äußerster Entfernung zu landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, so dass Einschränkungen betrieblicher Erweiterungen nicht zu erwarten sind.

Bei der dargestellten, überwiegend gewerblich zu nutzenden Baufläche 3 handelt es sich um einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb. Aufgrund des bereits zu einem gewissen Teil Vorhandenseins der dargestellten Nutzung halten sich die Eingriffsintensität sowie die bandartige Zersiedlung der Landschaft in diesem Bereich im Rahmen. Sie bedingt auch die getroffene Standortwahl innerhalb der Ortslage von Wakendorf II. Darüber hinaus besteht eine optimale verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz in und aus Richtung Autobahn A 7 als Hauptverkehrsrichtung, ohne die gesamte Ortslage durchfahren zu müssen.

## **2.10.3 Zusätzliche Angaben**

### **2.10.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Technische Verfahren wurden bei der vorliegenden Umweltprüfung nicht angewendet. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Erstellung des Umweltberichtes ergeben sich aus dem Fehlen von entsprechenden Gutachten im Hinblick auf die landwirtschaftlich geprägten, geruchlichen Immissionssituationen und bezüglich der Lärmsituation durch die Landesstraße L 75. Die entsprechenden Gutachten sollen auf nachfolgenden Planungsebenen soweit erforderlich eingeholt werden.

### **2.10.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Maßnahmen zur Umweltüberwachung beziehen sich daher eher auf Darstellungen von z. B. Vorranggebieten für Windenergieanlagen, Abbaukonzentrationsflächen, Anlagen der Massentierhaltung.

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen daher nicht alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Umsetzung der auf nachfolgenden Planungsebenen umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

### **2.10.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Bei der vorliegenden Planung werden durch die geplanten neuen Bauflächenausweisungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft – abhängig von der jeweiligen Fläche 1 bis 8) vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im jetzigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind z. B. entsprechende Biotoptypen (Knicks) zu ersetzen, beim Schutzgut Boden wird die Herstellung von Kompensationsflächen erforderlich.

Auf nachfolgenden Planungsebenen können Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, insbesondere unter Berücksichtigung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der entsprechenden Schutzgüter, konkretisiert werden.

## **2.11 Ver- und Entsorgung**

### **2.11.1 Wasserversorgung**

Bereich des alten Bahnhofs existiert ein Brunnen. Auch für die neuen Bauflächen ist die Wasserversorgung über die bestehenden Einrichtungen gesichert.



### **2.11.2 Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde. Im Gemeindegebiet ist überwiegend eine Mischkanalisation vorhanden. Klärteiche befinden sich im Bereich des Alstertalweges. Eine Erweiterung der Kapazitäten ist durch die Ausweisung der neuen Bauflächen generell nicht erforderlich. Für den Bereich der Gewerbefläche ist jedoch bei einer Konkretisierung der Planung eine Abschätzung für die erwarteten zusätzlichen Belastungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung vorzunehmen. Die vorhandene Klärteichanlage ist derzeit für 1900 E + EW ausgelegt. Aufgrund der höheren Anforderungen an die Reinigungsleistung (niedrigere Überwachungswerte resultierend aus dem Abwasserbeseitigungsplan Alster) kann es sein, dass die Anlage schon vor Erreichen der nominellen Ausbaugröße Probleme mit der Einhaltung der Überwachungswerte bekommen kann.

Für die geplanten Bauflächen sollte eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers in Betracht gezogen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die generellen geomorphologischen Voraussetzungen zur Durchführung der Versickerung zu überprüfen sowie der erforderliche Flächenbedarf für Versickerungsanlagen (Mulden und Flächen im öffentlichen Verkehrsraum) zu berücksichtigen.

Nach Aussagen des Landschaftsplanes handelt es sich bei den geplanten Bauflächen 1, 4 und 5 um vorwiegend schluffige Böden, auf denen die Umsetzung einer Versickerung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nur eingeschränkt möglich erscheint. Fläche 2 und 3 sind durch sandige Böden geprägt, auf denen die Realisierung einer Versickerung jedoch wahrscheinlich ist.

Geplante Standorte für Regenrückhalte- und Regenklärbecken liegen im Gemeindegebiet derzeit nicht vor. Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Bauflächen eventuell erforderliche Anlagen können erst nach Aufstellung entsprechender Gutachten im Rahmen nachfolgender Planungen konkretisiert werden. Die jeweilige Ausführung soll, soweit möglich, in unmittelbarer Nähe zur entsprechenden Baufläche erfolgen.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes ATV-DVWK –A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu orientieren. Auf den Privatgrundstücken ist die Versickerung über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden, -flächen der Schachtversickerung vorzuziehen. Bei nicht versickerungsfähigen Böden und damit Ausscheiden einer Versickerung ist bei Nutzung des vorhandenen Kanalnetzes zur Regenwasserableitung dieses Netz und die nachfolgende Kläranlage für die zusätzlichen Wassermengen nachzuweisen. Bei getrennter Ableitung ist an der Einleitungsstelle der Nachweis der ausreichenden Behandlung und schadlosen Ableitung zu führen.

### **2.11.3 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

### **2.11.4 Stromversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.O.N. Hanse. Die neuen Bauflächen können ebenfalls angeschlossen werden.

Das Gebiet der Gemeinde Wakendorf II wird durch die 110-kV-Leitung Ahrensburg/Nord – Hamburg/Nord, Mast 61 – 72 (siehe Planzeichnung) durchquert.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines

Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben zur Gewährleistung der VDE gemäßen Sicherheitsabständen.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen die Bauunterlagen zur Prüfung der Sicherheitsabstände dem o. g. Unternehmen zugesendet werden.

Der Prüfung liegt die DIN EN 50341 – 1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97 für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341 – 1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung werden die Straßenbaupläne durch o. g. Unternehmen frühzeitig benötigt.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle usw. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bei zu der von o. g. Unternehmen zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da anderenfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen erhöhte Abstände gefordert sind, wird darum gebeten, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen.

### **2.11.5 Gasversorgung**

Die Gasversorgung ist über das Netz der E.O.N. Hanse gesichert. Die neuen Bauflächen können ebenfalls angeschlossen werden.

### **2.11.6 Richtfunkverbindung**

Das Gemeindegebiet von Wakendorf II wird durch die Richtfunkverbindung Hamburg/Nord – Lübeck durchquert (siehe Planzeichnung).

Für die Richtfunkverbindung werden Schutzstreifen von 100 m, d. h. 50 m zu beiden Seiten der Richtfunkachse benötigt. Es wird auf die Einhaltung der EN 50341-3-4:2001 verwiesen.

### **2.11.7 Brandschutz**

Für den Feuerwehreinsatz auf Privatgrundstücken mit Bauteilen gleich oder weiter 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, der LBO 2009 § 5 (1) S – H entsprechend, sind Flächen nach DIN 14090:2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Pkt. 4. 4 zu planen und gem. Pkt. A 6 zu 4. 4. 1. o. g. DIN mit der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz) Kreis Segeberg abzustimmen.

### **2.11.8 Telekom**

Bei zukünftigen Baugebieten ist folgendes sicherzustellen:

Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet muss eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich sein.

Auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ist ein Leitungsrecht über eine Festsetzung gem. § 9 (1) 21 BauGB im Bebauungsplan zugunsten der DTAG als zu belastende Fläche zu sichern.

Die Lage und Dimensionierung der Leitungszonen ist rechtzeitig abzustimmen. Darüber hinaus muss eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgen.

Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der DTAG ist so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

### 3 Planungsziele

#### 3.1 Wohnbauflächen, gemischte und gewerbliche Bauflächen

Aufgrund der vorliegenden Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung wurde zur Abstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung seitens der Landesplanung (09.10.2006) der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für die bis ca. 2020 ausgerichtete Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wakendorf II auf bis zu 34% des Wohnungsbestandes Anfang 1995 abzüglich der inzwischen vorhandenen Baufertigstellungen von 1995 bis 2006 vorgegeben. Damit steht der Gemeinde ein Entwicklungsrahmen von ca. 38 Wohneinheiten zur Verfügung. Der Umfang der neu darstellbaren Wohnbauflächen liegt damit bei ca. 3 ha. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde ist unter Anrechnung der aktuell im Flächennutzungsplan vorgesehenen Wohnbauflächen sowie jeweils 50% der Flächen mit gemischter Nutzung mit 1,7 ha (Abb. 17 und 18) auf der einen Seite planerisch noch nicht ausgeschöpft. Auf der anderen Seite lässt die bauliche Entwicklung der letzten Jahre und die prognostizierte demografische Entwicklung in der Metropolregion Hamburg noch auf die Notwendigkeit der Ausschöpfung des landesplanerisch möglichen Rahmens bis 2020 zur Deckung des Bedarfs schließen. Um jedoch unnötige Grundstücksspekulationen zu vermeiden sowie aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeiten hält die Gemeinde bewusst am Umfang der derzeitigen Flächenneuausweisungen fest. Sofern sich keine tatsächliche Bedarfsreduzierung abzeichnet und andere für wohnbauliche Zwecke geeignete Flächen verfügbar werden, ist seitens der Gemeinde zum entsprechenden Zeitpunkt die Ausschöpfung des landesplanerischen Entwicklungsrahmens durch eine Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgesehen.

Fläche	Art der Nutzung	Flächengröße
1	Wohnbaufläche	0,5 ha
2	gemischte Baufläche	0,1 ha
3	gewerbliche Baufläche	1,9 ha
	gemischte Baufläche	0,8 ha
4	gemischte Baufläche	0,2 ha
5	gemischte Baufläche	0,2 ha
6	gemischte Baufläche	0,5 ha
7	gemischte Baufläche	0,3 ha
8	gemischte Baufläche	0,3 ha

Abb. 17: Geplante wohnbauliche, gemischte und gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Wakendorf II (statistisch)

Die sich in gemeindlichem Besitz befindliche Fläche 1 „Alte Festwiese“ ist als Wohnbaufläche für die Realisierung von ca. 10 Bauplätzen dargestellt. Sie befindet sich innerhalb der Ortslage von Wakendorf II in äußerster Entfernung zu landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, so dass eine Einschränkung betrieblicher Erweiterungen nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus sind dadurch auch keine Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr erkennbar.

Bei der dargestellten, überwiegend gewerblich zu nutzenden Baufläche 3 am westlichen Ortsausgang von Wakendorf II handelt es sich um einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb. Aufgrund des bereits zu einem gewissen Teil Vorhandenseins der dargestellten Nutzung halten sich die Eingriffsintensität sowie die bandartige Zersiedlung der Landschaft in diesem Bereich im Rahmen. Sie bedingt auch die getroffene Standortwahl innerhalb der Ortslage von Wakendorf II. Darüber hinaus besteht eine optimale verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz in und aus Richtung Autobahn A 7 als Hauptverkehrsrichtung, ohne die gesamte Ortslage durchfahren zu müssen. Auf nachfolgenden Planungsebenen ist jedoch besonders auf die Neugestaltung des Ortsrandes und die Immissionsschutzbelange zu achten.

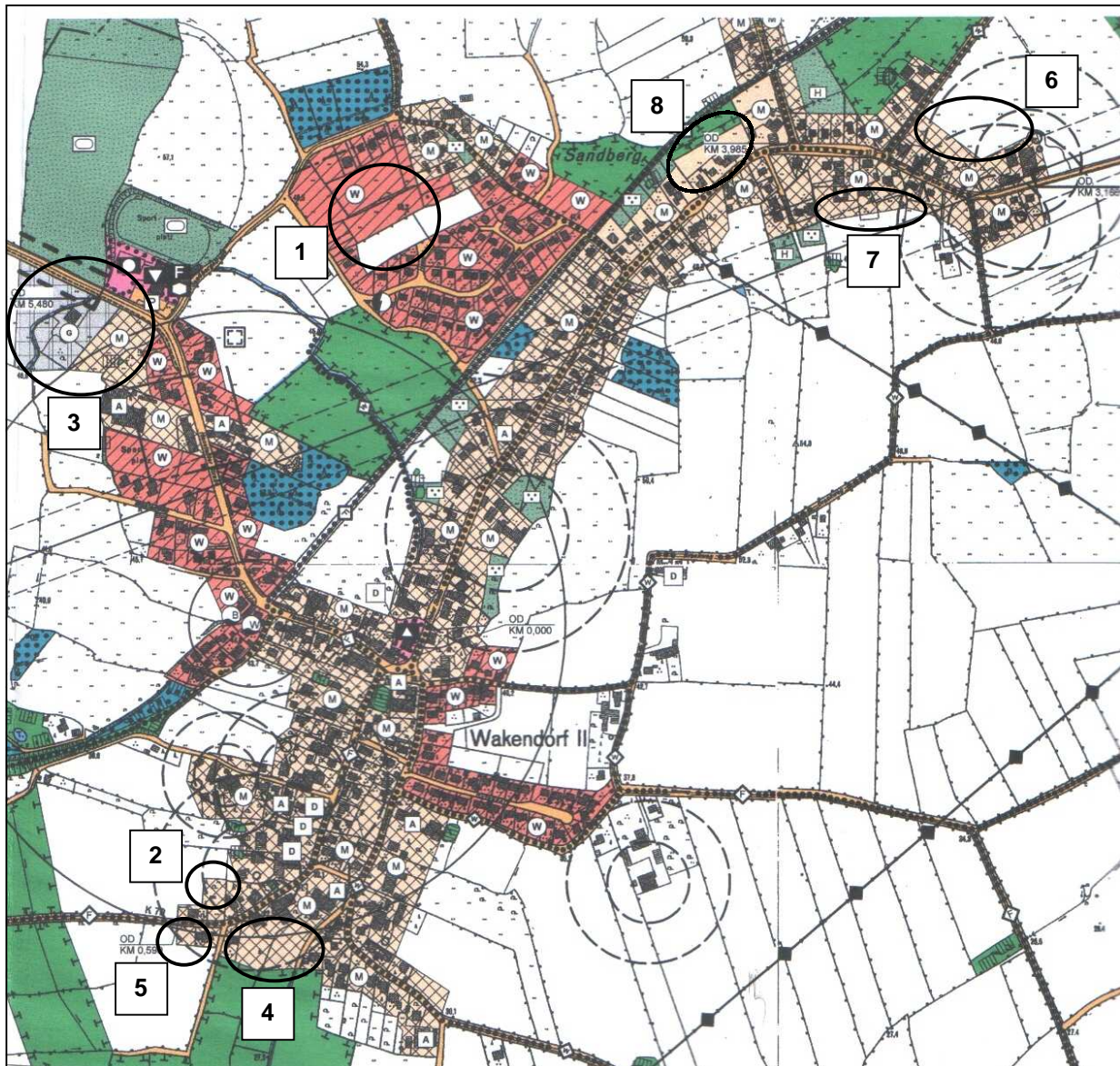


Abb. 18.: Geplante wohnbauliche, gemischte und gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Wakendorf II (kartographisch)

Die Fläche liegt in enger Nachbarschaft zu dem bestehenden Campingplatz auf Henstedt-Ulzburger Gebiet und gegenüber dem gemeindlichen Sport- und Kulturzentrum. Insofern können Konflikte mit der Freizeitnutzung planerisch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ausgeschlossen werden. Auf nachfolgenden Planungsebenen wird sichergestellt, dass der Erholungszweck des Campingplatzes oder des Sport- und Kulturzentrums nicht beeinträchtigt wird.

Bei Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes wird eine Abschätzung für die erwarteten zusätzlichen Belastungen im Bereich Schmutzwasserbeseitigung durchgeführt.

Im Bereich von Fläche 3 verläuft das Gewässer Nr. 35 der Gemeinde. Hier muss darauf geachtet werden, dass mindestens 5,0 m von der Böschungsoberkante von Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Der Bereich soll einer naturnahen Nutzung zugeführt werden.

Ein großer Teil von Fläche 7 unterliegt derzeit durch seine Nutzung als Gartenland bzw. als Standort für Bienenvölker einer „siedlungsnahen“ Nutzung. Aufgrund dieser Tatsache und für die Schaffung der Voraussetzungen für die Bildung eines „einheitlichen“ Ortsrandes wird diese als gemischte Baufläche dargestellt.

Ebenfalls abrundenden Charakter besitzen die Flächen 6 und 8.

Die Flächen 4 und 8 liegen im / am Gewässer II. Ordnung Nr. 30 und 74 der Gemeinde Wakendorf II. Ein Streifen von 5,0 m von der oberen Böschungsoberkante ist von einer Bebauung freizuhalten. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei bleiben.

Durch die Darstellungen der Neubaufflächen 2, 4, 5, 6 und 7 als gemischte Bauflächen sind Einschränkungen in der Bewirtschaftung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe nicht zu erwarten. Die Darstellungen der diese Flächen betreffenden Immissionsschutzkreise sind die Ergebnisse entsprechender aktueller Gutachten im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen (Flächen 2, 4 und 5 = Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Wakendorf II; Flächen 6 und 7 = Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Wakendorf II).

Durch die geplanten Neubaufflächen sind keine planungsrelevanten Änderungen von Verkehrsströmen zu erwarten. Verkehrliche Neu- bzw. Umplanungen innerhalb des Gemeindegebietes sind daher nicht erforderlich.

Die für die vorbereiteten Eingriffe im Rahmen der Bauflächenneuausweisungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden soweit möglich am Eingriffsort realisiert. Ansonsten werden die entsprechenden Maßnahmen vorrangig im Natura-2000-Gebiet (Alster- und Rönneiederung) umgesetzt. Naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen an den Gemeindegewässern werden ebenfalls als Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Die Neuanlage von Waldflächen ist städtebaulich nicht erforderlich.

Für die Ausweisung von Mobilfunkkonzentrationsflächen besteht innerhalb des Gemeindegebietes kein Bedarf.

## 3.2 Altlasten

Altlastenverdachte aufgrund historischer gewerblicher Nutzungen auf Einzelgrundstücken, aus denen sich im Einzelfall Bodenverunreinigungen ergeben können, sind in einer Liste der Unteren Bodenschutzbehörde erfasst. Im Rahmen der zum Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchgeführten Plausibilitätsprüfungen konnten für viele das Plangebiet betreffende Standorte die Altlastenverdachte entkräftet werden.

Die Verdachte für die Grundstücke Henstedter Straße 31, Henstedter Straße 34, Naher Straße 17 und Kisdorfer Straße 14 konnten nicht ausgeräumt werden.

Für Standorte innerhalb der Geltungsbereiche der sich in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 9 und 10 der Gemeinde Wakendorf II mit weiterhin bestehendem Altlastenverdacht wurden weiterführende historische Erkundungen durchgeführt. Im Ergebnis bestehen für die Standorte „Alstertalweg 2“, „Alstertalweg 5“, „Alstertalweg 22“, „Alstertalweg 42“ und „Hungertwiete 3“ die verdachtsauslösenden Nutzungen fort.

Eine nachträgliche anlassbezogene Untersuchung (einschl. Historie) hat ergeben, dass für den Standort Alstertalweg 32 (Bebauungsplan Nr. 10) der Altlastenverdacht doch nicht beseitigt werden konnte. Es handelt sich tatsächlich um einen teilsanierten Ölschaden. Diese festgestellte Altlast hängt mit der bestehenden und zulässigen Grundstücksnutzung zusammen. Das Grundstück ist in der Zeichnung als Altstandort entsprechend markiert.

### 3.3 Immissionsschutz

In der Gemeinde Wakendorf II gibt es diverse immissions- und damit eventuell planungsrelevante landwirtschaftliche Betriebe.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Betriebsstandorten mit Intensivtierhaltung und Wohnnutzung sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 16.06.2008 (V 61-570.490.101, IV 64) sind in Schleswig-Holstein zur Abschätzung der Immissionssituation für Stallanlagen mit Rinderhaltung die Mindestabstände nach der Abstandskurve der VDI 3471 zu ermitteln. Für den Bereich der Schweinehaltung legt die Landwirtschaftskammer ebenfalls die VDI Richtlinie 3471 zur Abstandsermittlung zu Grunde. Gegenüber im Sinne des § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ist gem. dem gemeinsamen Runderlass vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S. 213) ein höheres Maß an Geruchsstoffimmission zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten kann der notwendige Mindestabstand bis auf 50% verringert werden. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wakendorf II sind die überschlägig ermittelten vollen und halbierten Mindestabstände auf der Datengrundlage vom April 2005 entsprechend eingetragen.

Für die Ermittlung der genauen planrelevanten Abstandsflächen für landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung wurden im Rahmen der Bebauungspläne 8 sowie 9 und 10 entsprechende Gutachten erarbeitet. Die ermittelten Immissionsschutzkreise sind auch in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Für detaillierte Flächenfestsetzungen an anderer Stelle sollten bei Bedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen entsprechende Einzelgutachten erstellt werden.

Die Standorte aller landwirtschaftlicher Betriebe in der Ortslage von Wakendorf II befinden sich im Anhang zur Begründung.

Die Sportplatznutzung löst aufgrund der entfernten Lage zu bestehender bzw. geplanter Wohnbebauung keine immissionsrelevanten Konflikte aus.

### 3.4 Sportanlagenerweiterung

Die Sportanlagenerweiterung wurde im Rahmen der inzwischen genehmigten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Darstellung dieses Bereiches ist entsprechend in die Planzeichnung der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen. Die vorhandenen Anlagen am Sport- und Kulturzentrum können auf dieser Grundlage ergänzt werden. Auf der Fläche sollen ein Natur-Rasenspielfeld mit vier Kunststoff – Laufbahnen (Kampfbahn Typ C) sowie einem Umgangsweg realisiert werden. Auf dem gleichen Grundstück sollen außerdem ein Schotterrasen-Parkplatz für ca. 100 PKW und ein Festplatz (insgesamt ca. 4600 m<sup>2</sup>) angeordnet werden. Im nördlichen Bereich sind ebenfalls unter Erhalt des Grünflächencharakters der Gesamtfläche Gelände-Cross-Einrichtungen (Mountain-Bike, Lauf-Parcour-Strecken o. ä.) vorgesehen.

Da auf der Südseite der L 75 ein Gewerbegebiet vorgesehen ist, sollte die geplante Zufahrt zum Sportplatz als Einmündung einer öffentlichen Straße hergestellt werden. Mit der

---

Erschließung des Gewerbegebietes und der Zufahrt Sportgelände würde dort dann eine „echte“ Kreuzung entstehen.

Im Rahmen der genehmigten Flächennutzungsplanänderung wurde darüber hinaus festgestellt, dass durch die Sportplatznutzung ausgelöste Emissionen aufgrund ausreichender Entfernung zu bestehender oder geplanter Wohnbebauung (Neubaufäche 3 – gewerbliche Baufläche) keine über das Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Vorgabe des Planungszeitraumes schließt nicht aus, dass die Planung in Abständen von 5 – 10 Jahren überprüft und bei Erkennen veränderter, nicht voraussehbarer Entwicklungstendenzen diesen angepasst wird.

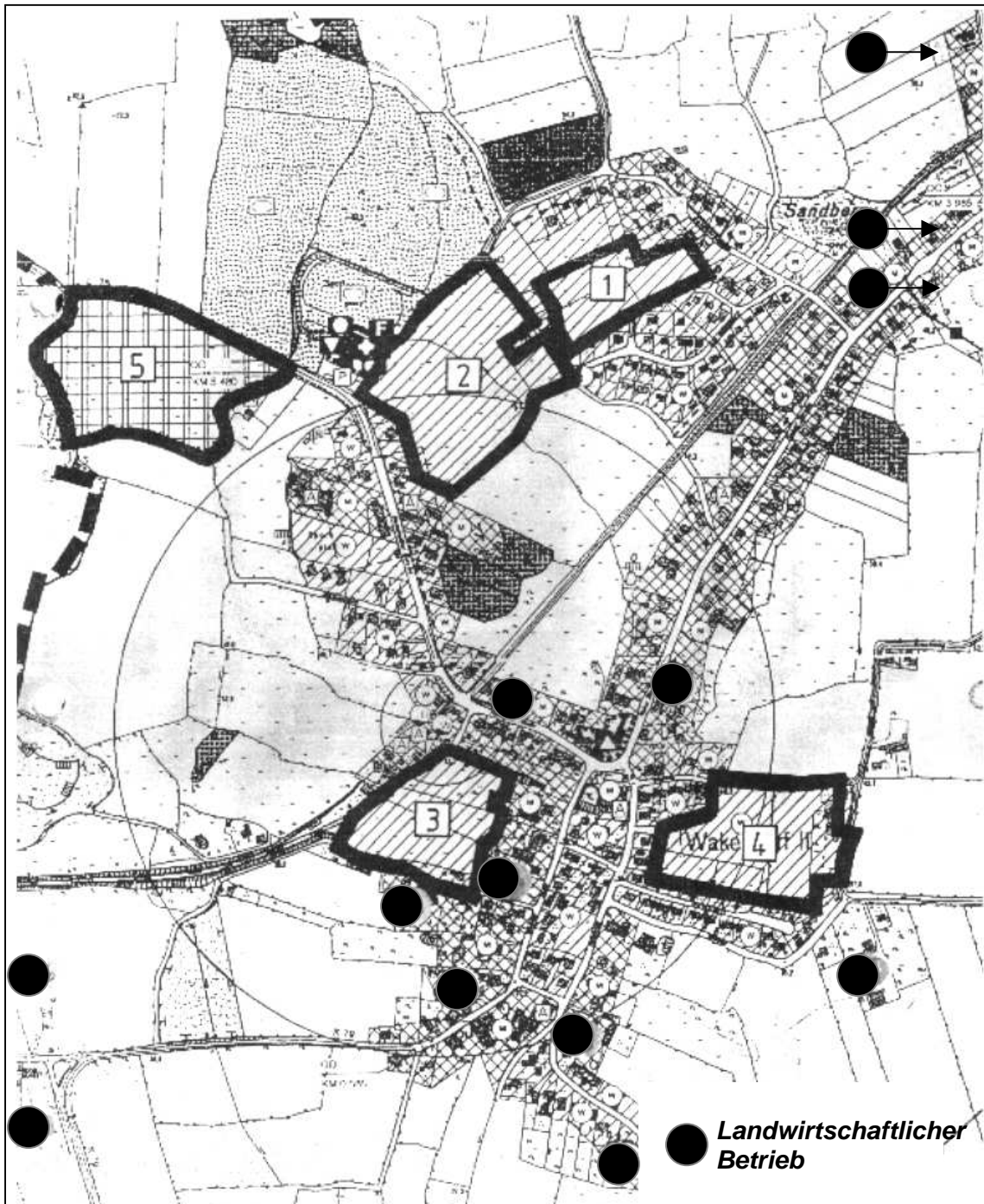
Gemeinde Wakendorf II, den .....

.....  
Bürgermeister

---

Stand: 01.12.2009

Anhang

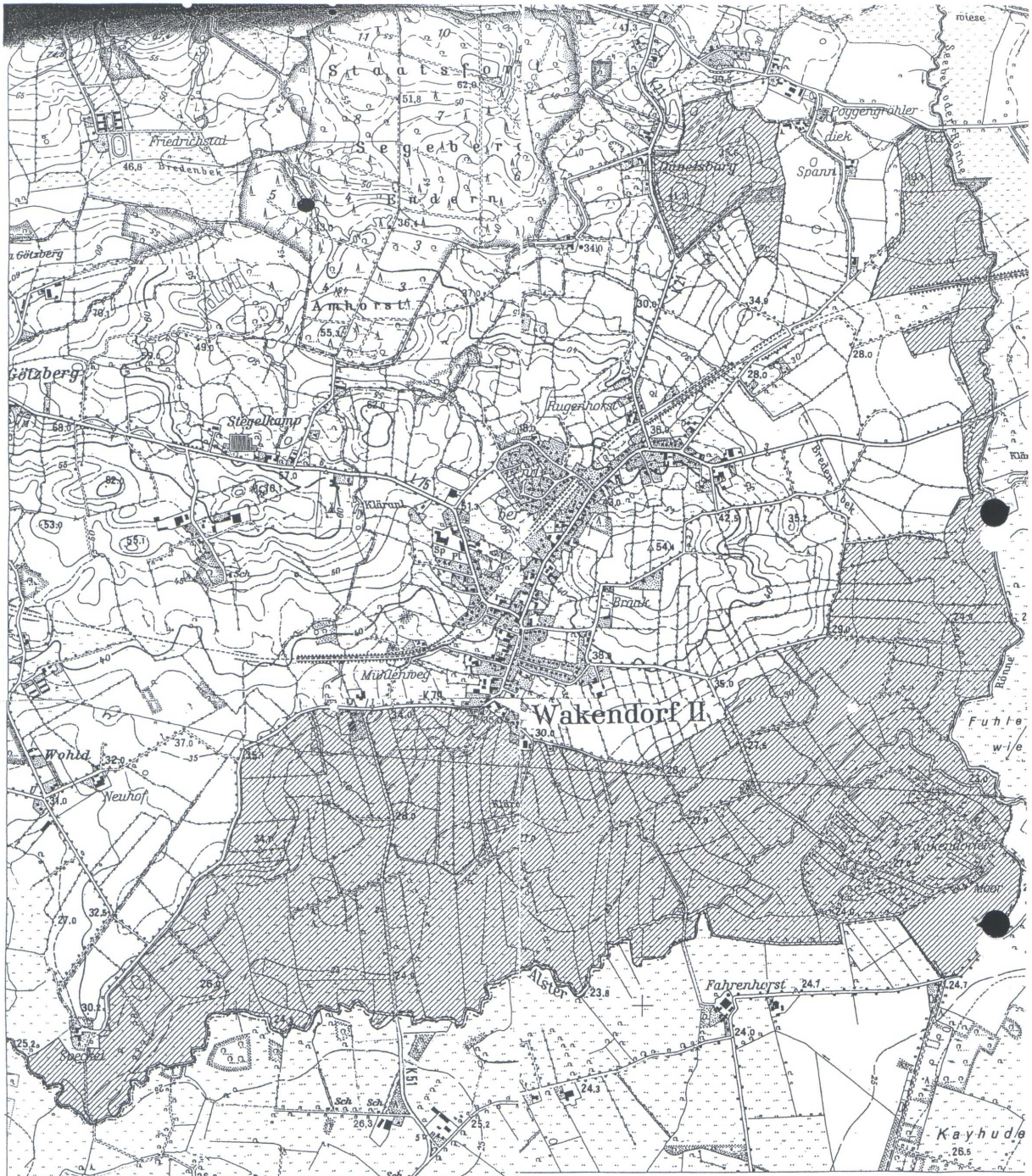


Übersichtskarte landwirtschaftliche Betriebe



Anhang

**Lageplan der archäologischen Fundstellen und Interessengebiete  
Wakendorf II**



**Lageplan der archäologischen Fundstellen und Interessengebiete Wakendorf II**

Bearbeitung:  
nach: Amtswahl  
1:50.000  
D.M. 5/81

Archäologischer Landesrat  
Dachverband  
Oberes Dänemarschgebiet  
Dachverband  
ANTIKVA, ANTIKVA, OLA, ANTIKVA  
DACHVERBAND



Im Bereich von Fläche 3 verläuft das Gewässer Nr. 35 der Gemeinde. Hier muss darauf geachtet werden, dass mindestens 5,0 m von der Böschungsoberkante von Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Der Bereich soll einer naturnahen Nutzung zugeführt werden.

Ein großer Teil von Fläche 7 unterliegt derzeit durch seine Nutzung als Gartenland bzw. als Standort für Bienenvölker einer „siedlungsnahen“ Nutzung. Aufgrund dieser Tatsache und für die Schaffung der Voraussetzungen für die Bildung eines „einheitlichen“ Ortsrandes wird diese als gemischte Baufläche dargestellt.

Ebenfalls abrundenden Charakter besitzen die Flächen 6 und 8.

Die Flächen 4 und 8 liegen im I am Gewässer II. Ordnung Nr. 30 und 74 der Gemeinde Wakendorf II. Ein Streifen von 5,0 m von der oberen Böschungsoberkante ist von einer Bebauung freizuhalten. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen müssen in einem Abstand von 3,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei bleiben.

Durch die Darstellungen der Neubaufflächen 2, 4, 5, 6 und 7 als gemischte Bauflächen sind Einschränkungen in der Bewirtschaftung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe nicht zu erwarten. Die Darstellungen der diese Flächen betreffenden Immissionsschutzkreise sind die Ergebnisse entsprechender aktueller Gutachten im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen (Flächen 2, 4 und 5 = Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Wakendorf II; Flächen 6 und 7 = Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Wakendorf II). \* (s.u.) Einschub gem. Hinweis des Innenministeriums zur Genehmigung vom 10.02.2010

Durch die geplanten Neubaufflächen sind keine planungsrelevanten Änderungen von Verkehrsströmen zu erwarten. Verkehrliche Neu- bzw. Umplanungen innerhalb des Gemeindegebietes sind daher nicht erforderlich.

Die für die vorbereiteten Eingriffe im Rahmen der Bauflächenneuausweisungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden soweit möglich am Eingriffsort realisiert. Ansonsten werden die entsprechenden Maßnahmen vorrangig im Natura-2000-Gebiet (Alster- und Rönneiederung) umgesetzt. Naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen an den Gemeindegewässern werden ebenfalls als Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Die Neuanlage von Waldflächen ist städtebaulich nicht erforderlich.

Für die Ausweisung von Mobilfunkkonzentrationsflächen besteht innerhalb des Gemeindegebietes kein Bedarf.

\* = Die erforderlichen Abstände können nach VDI-RL 3471 in Dorfgebieten auf 50 % reduziert werden.

Der Flächennutzungsplan stellt hier nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung als gemischte Baufläche (M) dar. Die Festsetzungen als Dorfgebiete (MD) sind daher im Rahmen der Bebauungspläne erforderlich.

### 3.2 Altlasten

Altlastenverdachte aufgrund historischer gewerblicher Nutzungen auf Einzelgrundstücken, aus denen sich im Einzelfall Bodenverunreinigungen ergeben können, sind in einer Liste der Unteren Bodenschutzbehörde erfasst. Im Rahmen der zum Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchgeführten Plausibilitätsprüfungen konnten für viele das Plangebiet betreffende Standorte die Altlastenverdachte entkräftet werden.

Die Verdachte für die Grundstücke Henstedter Straße 31, Henstedter Straße 34, Naher Straße 17 und Kisdorfer Straße 14 konnten nicht ausgeräumt werden.

Für Standorte innerhalb der Geltungsbereiche der sich in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 9 und 10 der Gemeinde Wakendorf II mit weiterhin bestehendem Altlastenverdacht wurden weiterführende historische Erkundungen durchgeführt. Im Ergebnis bestehen für die Standorte „Alstertalweg 2“, „Alstertalweg 5“, „Alstertalweg 22“, „Alstertalweg 42“ und „Hungertwiete 3“ die verdachtsauslösenden Nutzungen fort.



Eine nachträgliche anlassbezogene Untersuchung (einschl. Historie) hat ergeben, dass für den Standort Alstertalweg 32 (Bebauungsplan Nr. 10) der Altlastenverdacht doch nicht beseitigt werden konnte. Es handelt sich tatsächlich um einen teilsanierten Ölschaden. Diese festgestellte Altlast hängt mit der bestehenden und zulässigen Grundstücksnutzung zusammen. Das Grundstück ist in der Zeichnung als Altstandort entsprechend markiert.

### 3.3 Immissionsschutz

In der Gemeinde Wakendorf II gibt es diverse immissions- und damit eventuell planungsrelevante landwirtschaftliche Betriebe.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Betriebsstandorten mit Intensivtierhaltung und Wohnnutzung sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom ~~16.06.2008 (V-61-570.490.101, IV-64)~~ sind in Schleswig-Holstein zur Abschätzung der Immissionssituation für Stallanlagen mit Rinderhaltung die Mindestabstände nach der Abstandskurve der VDI 3471 zu ermitteln. Für den Bereich der Schweinehaltung legt die Landwirtschaftskammer ebenfalls die VDI Richtlinie 3471 zur Abstandsermittlung zu Grunde. Gegenüber im Sinne des § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ist gem. dem gemeinsamen Runderlass vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S. 213) ein höheres Maß an Geruchsstoffimmission zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten kann der notwendige Mindestabstand bis auf 50% verringert werden. \*Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wakendorf II sind die überschlägig ermittelten vollen und halbierten Mindestabstände auf der Datengrundlage vom April 2005 entsprechend eingetragen. \*, \*\* (s.u.) gem. Hinweis des Innenministeriums zur Genehmigung v. 10.02.2010 Für die Ermittlung der genauen planrelevanten Abstandsflächen für landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung wurden im Rahmen der Bebauungspläne 8 sowie 9 und 10 entsprechende Gutachten erarbeitet. Die ermittelten Immissionsschutzkreise sind auch in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Für detaillierte Flächenfestsetzungen an anderer Stelle sollten bei Bedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen entsprechende Einzelgutachten erstellt werden.

Die Standorte aller landwirtschaftlicher Betriebe in der Ortslage von Wakendorf II befinden sich im Anhang zur Begründung. \*\* = 04.06.2009 (Amtsbl. Schl. - H. S. 1006)

Die Sportplatznutzung löst aufgrund der entfernten Lage zu bestehender bzw. geplanter Wohnbebauung keine immissionsrelevanten Konflikte aus.

\* = Voraussetzung hierfür ist jedoch, da der Flächennutzungsplan nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung als gemischte Baufläche (M) darstellt, dass spätestens im Bebauungsplan eine Festsetzung als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO erfolgt.

### 3.4 Sportanlagenenerweiterung

Die Sportanlagenenerweiterung wurde im Rahmen der inzwischen genehmigten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Darstellung dieses Bereiches ist entsprechend in die Planzeichnung der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen. Die vorhandenen Anlagen am Sport- und Kulturzentrum können auf dieser Grundlage ergänzt werden. Auf der Fläche sollen ein Natur-Rasenspielfeld mit vier Kunststoff – Laufbahnen (Kampfbahn Typ C) sowie einem Umgangsweg realisiert werden. Auf dem gleichen Grundstück sollen außerdem ein Schotterrasen-Parkplatz für ca. 100 PKW und ein Festplatz (insgesamt ca. 4600 m<sup>2</sup>) angeordnet werden. Im nördlichen Bereich sind ebenfalls unter Erhalt des Grünflächencharakters der Gesamtfläche Gelände-Cross-Einrichtungen (Mountain-Bike, Lauf-Parcour-Strecken o. ä.) vorgesehen.

Da auf der Südseite der L 75 ein Gewerbegebiet vorgesehen ist, sollte die geplante Zufahrt zum Sportplatz als Einmündung einer öffentlichen Straße hergestellt werden. Mit der

Erschließung des Gewerbegebietes und der Zufahrt Sportgelände würde dort dann eine „echte“ Kreuzung entstehen.

Im Rahmen der genehmigten Flächennutzungsplanänderung wurde darüber hinaus festgestellt, dass durch die Sportplatznutzung ausgelöste Emissionen aufgrund ausreichender Entfernung zu bestehender oder geplanter Wohnbebauung (Neubaufäche 3 – gewerbliche Baufläche) keine über das Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Vorgabe des Planungszeitraumes schließt nicht aus, dass die Planung in Abständen von 5 – 10 Jahren überprüft und bei Erkennen veränderter, nicht voraussehbarer Entwicklungstendenzen diesen angepasst wird.

Gemeinde Wakendorf II, den **23. Dez. 2009** .....



  
.....  
Bürgermeister

Stand: 01.12.2009

Die Begründung wurde nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung aufgrund der Hinweise des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein in der Genehmigungsurkunde vom 10.02.2010 redaktionell korrigiert bzw. ergänzt (Seiten 52 und 53).

Gemeinde Wakendorf II, den **18. März 2010** .....



.....  
Bürgermeister

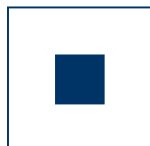
**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**  
**GEM. § 10 (4) BAUGB**

für den

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**der Gemeinde Wakendorf II**

**Kreis Segeberg**



**STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR**

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL  
STADTPLANER, ARCHITEKTEN  
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9  
T 04551-81520 F 04551-83170  
stadtplanung.gebel@freenet.de

## 1. Planungsziele

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes war erforderlich, da der zu dem Zeitpunkt gültige Plan aus dem Jahr 1975 einschließlich diverser Änderungen in seinen wesentlichen Planungszielen erfüllt war. Die Ergebnisse des Landschaftsplanes konnten so ebenfalls Eingang in künftige Planungen finden.

Der neu aufgestellte Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Wakendorf II für einen überschaubaren Zeitraum von 10 – 15 Jahren zu ordnen. Der Flächennutzungsplan kann als Entwicklungsprogramm für die Gemeinde angesehen werden, das unter Berücksichtigung der raum- und landesplanerischen Zielsetzungen die wünschenswerte Entwicklung der Gemeinde darstellt und zugleich die dafür notwendigen Voraussetzungen aufzeigt und schafft.

## 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 25.04.2005 in Form einer Informationsveranstaltung parallel hierzu statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 08.08.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Umweltprüfung erfolgte im Hinblick auf ihren Umfang und Detaillierungsgrad auf der Grundlage der Aussage des Kreises Segeberg - Naturschutz vom 27.04.2005.

Bei der vorliegenden Planung werden durch die Neuausweisungen der Neubaufflächen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet. Der Umweltbericht beschränkt sich daher auf diese Bereiche. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Aspekte wurden für diese Flächen Potenzialabschätzungen unter Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 42 erarbeitet.

Durch die vorliegende Planung kommt es voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Landschaft.

Im Rahmen des Umweltberichts wurden die Umweltzustände der Neubaufflächen und die besonderen Umweltmerkmale im jeweils unbeplanten Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So konnten die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber den Neuplanungen herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigungen gegeben werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch wird bezüglich der Immissionssituation eine der Problematik angepasste Ausweisung der Flächen vorgenommen. Weitere erforderliche Maßnahmen können nur auf nachfolgenden Planungsebenen geregelt werden. Die Zielvorstellungen sowie die entsprechenden Maßnahmen stellen sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Fläche folgendermaßen dar:

Freizeit- und Erholung

- Erhaltung bzw. Herstellung und Aufwertung von Flächen für Freizeit- und Erholungsfunktionen
- Baugebietsgestaltung mit einem hohen Maß an Wohnumfeldqualität

- Berücksichtigung von Fuß- und Radwegeverbindungen zur Sicherung der Erreichbarkeit von Freizeit- und Erholungsangeboten

#### Gesundheit

- Schutz empfindlicher Nutzungen durch Abstandsregelungen usw.
- Festsetzung von Flächen bzw. von Maßnahmen für bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen können erforderliche Maßnahmen nur auf nachfolgenden Planungsebenen geregelt werden. Bei den betroffenen Flächen sind die Knickstrukturen in die geplante Nutzung zu integrieren bzw. entsprechende Ersatzknicks zu schaffen sowie ortsbildprägende Bäume zu erhalten.

Bei Inanspruchnahme der geplanten Bauflächen entstehen für das Schutzgut Boden in jedem Fall Erfordernisse, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der Umfang der Ausgleichsflächen lässt sich auf nachfolgenden Planungsebenen ermitteln. Für Ausgleichszwecke geeignete Bereiche sind im Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Dem Schutzgut Wasser kann durch entsprechende Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen z. B. durch Regelung einer minimalen Oberflächenversiegelung, Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken usw. Rechnung getragen werden.

Beachtlich bei der Realisierung der Fläche bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild ist in Abhängigkeit vom Landschaftsbildtyp folgendes:

#### Landschaftsbildtyp „Siedlungslandschaft“:

- Erhalt und Pflege der ortsbildprägenden Bäume
- Einbringung von Grünstrukturen in den Siedlungsbereich durch Baumpflanzungen an Straßen
- Freihalten der innerörtlichen Niederungen von Bebauung
- Einbindung zusätzlicher Bauflächen in die freie Landschaft
- mögliche Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit Rücksicht auf die dörfliche Struktur und die überwiegende Wohnfunktion
- Erhaltung und Erschließung der Landschaft für die Erholung durch Fuß- und Radwege

#### Landschaftsbildtyp „Knicklandschaft“:

- Schutz, Pflege und Entwicklung des historischen, gut strukturierten Knicknetzes und des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Erhalt und Entwicklung der eingelagerten Biotope
- Anreicherung mit naturnahen Biotopen
- Sicherung der Wege für die Naherholungsnutzung

Darüber hinaus wurden zu den wesentlichen inhaltlich relevanten, während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen folgende Entscheidungen getroffen:

#### Anregungen

Verzicht auf die Neubaufäche südlich Sandbergstraße, gegenüber dem Sport- und Kulturzentrum (Fläche 2)

Ausweisung nur einer Fläche für den neuen Sportplatz - entweder nördlich oder westlich der bestehenden Einrichtungen

Alternativprüfung für die Ausweisung einer gewerblichen Fläche; Einhaltung

#### Entscheidung der Gemeinde

Baufäche entfällt

Entsprechende Ausweisung der westlichen Fläche; nördliche Fläche wird Fläche für die Landwirtschaft

Vergrößerung des Abstandes durch Reduzierung des gewerblichen



eines ausreichenden Abstandes zwischen geplanter gewerblicher Bauflächen an der westlichen Gemeindegrenze zu Henstedt-Ulzburg sowie des bestehenden Campingplatzes	Flächenumfangs
Keine Erschließung der nördlich des Baugebietes Butenhoff gelegenen geplanten Baufläche über die Straße Butenhoff; Ausweisung der geplanten Wohnbaufläche als gemischte Baufläche aufgrund der Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb	Baufläche entfällt
Baufläche im Anschluss an den Eichenkamp für Abschlussbebauung vorgesehen	Keine Bauflächenausweisung wegen mangelnder städtebaulicher und naturschutzfachlicher Eignung
Ausweisung der geplanten neuen Wohnbaufläche nördlich Hungertwiete und östliche des EBOE-Wanderweges (Fläche 4) als gemischte Baufläche aufgrund der Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb; Hinsichtlich auftretender Geruchs- immissionen aus benachbarter Tierhaltung Ausweisung der Neubauflächen zwischen EBOE-Trasse und Hungertwiete (Fläche 4) sowie zwischen Braakweg und Butenhoff als Dorfgebiete	Baufläche entfällt
Abrundung des Ortsausganges südlich der Wilstedter Straße durch Ausweisung einer Baufläche	Ausweisung des Bereiches als gemischte Baufläche
Abrundung auf einem Teilstück des Flurstückes 39/9 südlich der Wilstedter Straße zwischen Hausnummer 19 und 21	Ausweisung des Bereiches als gemischte Baufläche
Abrundung auf einem Teilstück des Flurstückes 40/18 westlich des Teilstückes des Flurstückes 39/9	Keine Bauflächenausweisung wegen mangelnder städtebaulicher und naturschutzfachlicher Eignung
Darstellung von Waldschutzstreifen gem. Landeswaldgesetz; Kennzeichnung aller Waldflächen gem. forstwirtschaftlicher Einschätzung	Aufnahme der Waldschutzstreifen gem. Landeswaldgesetz; Darstellung aller Waldflächen gem. forstwirtschaftlicher Einschätzung
Darstellung der einfachen Kulturdenkmale gem. Denkmalschutzgesetz	Aufnahme der einfachen Kulturdenkmale gem. Denkmalschutzgesetz
Abarbeitung der Belange von Natur und	Abarbeitung der Thematiken in den

Landschaft sowie des Artenschutzes	Planunterlagen
Darstellung der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gem. Landesnaturschutzgesetz	Aufnahme der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gem. Landesnaturschutzgesetz
Übernahme von Ortdurchfahrtsgrenzen	Ortdurchfahrtsgrenzen werden nachrichtlich dargestellt
Darstellung eines 50,0 m breiten Freileitungsschutzbereiches entlang der 110-kV-Leitung	Aufnahme des Freileitungsschutzbereiches
Darstellung eines 100,0 m breite Korridors entlang der Richtfunkachse	Aufnahme des Korridors
Überprüfung der Bauflächenneuausweisungen vor dem Hintergrund der landesplanerischen Vorgaben	Änderungen des Umfanges der Neubaufächenausweisungen (s. o.) sowie Reduzierung der Fläche südlich des Baugebietes Alte Festwiese (Fläche 1) auf 0,5 ha
Überprüfung der Erforderlichkeit der Darstellung von Flächen für Stellplätze oder hochbauliche Anlagen im Bereich des geplanten Sportplatzgeländes	Ausweisungen bleiben gem. 8. Änderung Flächennutzungsplan bestehen
Naturdenkmal nördlich der L 75 Richtung Nahe kann gem. NaturdenkmalschutzVO entfallen	Darstellung des Naturdenkmals entfällt
Darstellung von Teich 4 der gemeindlichen Klärteichanlage als Fläche für die Abwasserbeseitigung	Ausweisung des Bereiches als Fläche für die Abwasserbeseitigung
Darstellung eines Urnenfriedhofes	Übernahme der Darstellung eines Urnenfriedhofes
Korrekte Darstellung der Natura-2000-Gebiete	Korrektur der Darstellungen der Natura-2000-Gebiete
Vervollständigung der gem. § 25 LNatSchG geschützten Biotope	Vervollständigung der gem. § 25 LNatSchG geschützten Biotope

### 3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 11.09.2008 bis 13.10.2008 statt. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a (3) BauGB erneut beteiligt.

Zu den wesentlichen inhaltlich relevanten Anregungen wurden folgende Entscheidungen getroffen:

**Anregungen**

Vertiefung von Aussagen zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Intensivtierhaltung

Abrundung auf einem Teilstück des Flurstückes 40/18 westlich des Teilstückes des Flurstückes 39/9

Darstellung eines Bereiches südlich der Naher Straße und östlich des Eichekamps entsprechend der gegenwärtigen Nutzungen und Nutzungsmöglichkeiten sowie der Vorgaben des Landschaftsplanes

**Entscheidung der Gemeinde**

Ergänzung der Darstellungen der Immissionsschutzradien aufgrund aktualisierter Rechtsvorschriften und Erlasse; dadurch Änderung einer Flächendarstellung in der südlichen Ortslage von Wakendorf II von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche

Ausweisung des Bereiches als gemischte Baufläche

Ausweisung des Bereiches als gemischte Baufläche

Darüber hinaus ergaben sich zusätzlich aufgrund erster Planungsgespräche zum Bebauungsplan Nr. 11 „Oberdorf“ innerhalb des geplanten Geltungsraumes fünf weitere Änderungen von Flächendarstellungen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde somit nach der öffentlichen Auslegung geändert und hat erneut vom 27.08.2009 bis 28.09.2009 öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a (3) BauGB erneut beteiligt.

Zu den wesentlichen inhaltlich relevanten Anregungen wurden folgende Entscheidungen getroffen:

**Anregungen**

Darstellung des Standortes der Klärschlammvererdung als Fläche für die Abwasserbeseitigung

**Entscheidung der Gemeinde**

Darstellung des Bereiches als Ver- und Entsorgungsfläche

Darüber hinaus wurde der Standort Alstertalweg 32 gem. dem Altlastenkataster nachrichtlich ergänzt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde somit nach der Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB geändert. Die Gemeindevertretung hat daher am 10.12.2009 die Durchführung einer erneuten Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Die Beteiligung sollte sich auf die Einholung der Stellungnahmen der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränken. Aufgrund der fehlenden Betroffenheit konnte die Beteiligung jedoch faktisch entfallen.

Wakendorf II, den 12. Feb. 2010

Siegel

.....gez. H. H. Schütt.....  
Bürgermeister

